

Jörg Jarnut · Matthias Wemhoff · Hrsg.

# Vom Umbruch zur Erneuerung?

Das 11. und beginnende 12. Jahrhundert –  
Positionen der Forschung



Historischer Begleitband zur Ausstellung

›Canossa 1077 – Erschütterung der Welt.  
Geschichte, Kunst und Kultur am Aufgang der Romanik‹

# INHALT

## VORWORT

HUBERTUS SEIBERT

Kommunikation – Autorität – Recht – Lebensordnung.

Das Papsttum und die monastisch-kanonikale Reformbewegung

(1046–1124) ..... 11

UTA-RENATE BLUMENTHAL

Gregor VII. und die christliche Hierarchie ..... 31

HUBERT HOUBEN

Die Normannen und das Papsttum ..... 47

TILMAN STRUVE

Heinrich IV. – Herrscher im Konflikt ..... 55

FRANZ-REINER ERKENS

Der *pia Dei ordinatione rex* und die Krise sakral legitimierter Königsherrschaft in spätsalisch-frühstaufiger Zeit ..... 71

BERND SCHNEIDMÜLLER

Canossa und der harte Tod der Helden ..... 103

JOHANNES LAUDAGE

Nochmals: Wie kam es zum Investiturstreit? ..... 133

OLIVER MÜNSCH

Fortschritt durch Propaganda?

Die Publizistik des Investiturstreits zwischen Tradition und Innovation . 151

PHILIPPE DEPREUX

*Investitura per anulum et baculum.*

Ring und Stab als Zeichen der Investitur bis zum Investiturstreit ..... 169

HANS-WERNER GOETZ

Geschichtsbewusstsein und Frühscholastik in der spätsalischen und frühstaufigen Weltchronistik ..... 197

ANNE BAUD

Cluny. La *Maior Ecclesia* – 1088 (?) – 1130.Expression monumentale de *l'Ecclesia cluniacensis* ..... 219

GILES CONSTABLE

Cluniac Reform in the Eleventh Century ..... 231

FRANZ NEISKE

Zwischen *pusillus grex* und *ordo cluniacensis*.

Umbruch und Kontinuität im cluniacensischen Klosterverband ..... 247

STEFFEN PATZOLD

Monastische Konflikte als geregelte Spiele? Umbruch und Erneuerung in den Klöstern des Reiches im 11. und frühen 12. Jahrhundert ..... 275

SASCHA KÄUPER

Verdun, Konstanz und Augsburg. Äbte und Bischöfe im so genannten Investiturstreit ..... 293

ELKE GOEZ

Mathilde von Canossa – Herrschaft zwischen Tradition und Neubeginn . 321

THOMAS ZOTZ

Die Situation des Adels im 11. und frühen 12. Jahrhundert ..... 341

MATTHIAS BECHER

Die Auseinandersetzung Heinrichs IV. mit den Sachsen. Freiheitskampf oder Adelsrevolte? ..... 357

HORST WOLFGANG BÖHME

Burgen der Salierzeit.

Von den Anfängen adligen Burgenbaus bis ins 11./12. Jahrhundert ..... 379

STEFAN WEINFURTER

Heinrich IV. und die Bischöfe im Jahre 1076: »Unheilige Neuerungen« und »neue Religion« ..... 403

THOMAS VOGTHERR

Handlungsspielräume bischöflicher Parteinahme in Westfalen während des Investiturstreits ..... 417

FRANK G. HIRSCHMANN

Die Bischofssitze um 1100 – Bautätigkeit, Reform und Fürsorge vor dem Hintergrund des Investiturstreits ..... 427

GERHARD WEILANDT Krise des Königshofes – Krise der Kunst? Zum Einfluss gesellschaftlicher Kräfte auf die künstlerischen Traditionen im späten 11. Jahrhundert .....	453
LUTZ E. VON PADBERG Der Abschluss der Missionsphase in Skandinavien durch die Errichtung der Kirchenprovinzen im 12. Jahrhundert .....	469
TORSTEN CAPELLE Das heidnisch-christliche Spannungsfeld im Norden .....	487
GERHARD DILCHER Die deutsche Bischofsstadt zwischen Umbruch und Erneuerung, Stadtherrliche Rechtspositionen und bürgerliche Emanzipation im Gefolge des Investiturstreits .....	499
PETER JOHANEK Frühe Zentren – werdende Städte .....	511
GABRIELE ISENBERG Aus der Domburg heraus: Der Aufbruch ins Umland – Gestaltungsmöglichkeiten und Kollisionsgefahren auf dem Weg zur mittelalterlichen Stadt .....	539
WOLFGANG SCHLÜTER Die Entwicklung westfälischer Bischofsstädte während des hohen Mittelalters unter besonderer Berücksichtigung Osnabrücks .....	547
CLAUDIA ZEY Im Zentrum des Streits. Mailand und die oberitalienischen Kommunen zwischen <i>regnum</i> und <i>sacerdotium</i> .....	595
ABKÜRZUNGEN .....	613
PERSONEN- UND ORTSREGISTER .....	617
ADRESSEN DER AUTOREN UND HERAUSGEBER .....	635

## Zwischen *pusillus grex* und *ordo cluniacensis*. Umbruch und Kontinuität im cluniacensischen Klosterverband

### 1. Cluny und die Gregorianische Reform

Es gehört zu den offenbar unausrottbaren Gemeinplätzen nicht nur populärwissenschaftlicher und journalistischer Publikationen, dass Papst Gregor VII. Mönch des Klosters Cluny gewesen sei und folgerichtig eine direkte Verbindungslinie zwischen der Gründung des burgundischen Klosters im Jahre 910 und den Ereignissen von Canossa im Frühjahr 1077 zu ziehen sei<sup>1</sup>. Diese Sicht auf einen möglichen Ursprung des Investiturstreites geht auf eine Bemerkung in der Streitschrift *Liber ad amicum* des Bischofs Bonizo von Sutri zurück; danach sei Hildebrand/Gregor nach seinem nachweisbaren Aufenthalt in Köln nach Cluny gegangen, um dort Mönch zu werden, und hier habe er dann auch das geistige Rüstzeug erhalten, das die Grundlage seines späteren Wirkens als Papst bilden sollte<sup>2</sup>. Die Glaubwürdigkeit Bonizos, der als entschiedener Verfechter der Ideen der gregorianischen Reform bekannt ist, wurde wiederholt mit Recht angezweifelt, seine Behauptung aber trotzdem, wenn auch zuweilen vorsichtig, von späteren Autoren wiederholt, so etwa auch von Otto von Freising<sup>3</sup>. Ausführlich hat zuletzt Alberic Stacpoole die Argumente für und wider eine cluniacensische Prägung Gregors VII. erörtert<sup>4</sup>; die offensichtlich gern akzeptierte These hatte näm-

1 Wenige Beispiele mögen genügen: „Nach Empfang der niederen Weihen diente er [Hildebrand/Gregor VII.] dem ihm nahestehenden Gregor VI. als Kleriker und begleitete ihn in die Verbannung nach Deutschland. Durch dessen Tod im Herbst 1047 frei geworden, trat er wahrscheinlich in Cluny oder in ein cluniacensisches Kloster ein, wurde aber nach wenigen Monaten von Leo IX. herausgerufen, nach Rom zurückgeführt und mit der Verwaltung von S. Paolo fuori le mura betraut“; KEMPF, Friedrich: Die gregorianische Reform, in: Handbuch der Kirchengeschichte, hg. v. Hubert JEDIN, Bd. 3/1: Die mittelalterliche Kirche, 1. Halbbd.: Vom kirchlichen Frühmittelalter zu gregorianischen Reform, 2. Teil: Die Kirche im Zeitalter der gregorianischen Reform, Freiburg/Basel/Wien 1985, S. 423; LOUGNOT, Claude: Cluny. Pouvoirs de l’an mille, Dijon 1987, S. 125; BERLIOZ, Jacques: Moines et religieux au Moyen Âge, Paris 1994, S. 138; „Grégoire VII, ancien clunisien“; HOLTZ, Leonard: Geschichte des christlichen Ordenslebens, Düsseldorf 2001, S. 96; „Papst Gregor [...] der Mönch aus Cluny“. Etwas vorsichtiger ROUX, Julie: Cluny, Vic-en-Bigorre 2004, S. 114: „ce pape, selon certain historiens, aurait fait profession à Cluny après 1046, avant d’être appelé à la cour pontificale par Léon IX“.

2 [...] *venerabilis Ildeprandus Cluniacum tendens, ibi monachus effectus est et inter religiosos viros adprimè phylosophatus est*; Bonizo von Sutri: *Liber ad amicum*, V, ed. v. Ernst DÜMMLER (MGH Ldl 1), Hannover 1891, S. 587.

3 *Otonis episcopi Frisingensis: Chronica sive Historia de duabus civitatibus*, VI,33, ed. v. Adolf HOFMEISTER (MGH SS rer. Germ. 45), Hannover 1912, S. 300, bezeichnet Hildebrand sogar als Prior von Cluny.

4 STACPOOLE, Alberic: Hildebrand, Cluny and the Papacy, in: *Downside Review* 81 (1963), S. 142–164 und S. 254–272, S. 146–150.

lich durch zwei grundlegende Beiträge von Giovanni Battista Borino beachtliches Gewicht gewonnen<sup>5</sup>. Neuerdings hat Uta-Renate Blumenthal die Verbindung mit Cluny zusammenfassend zurückgewiesen<sup>6</sup> und stattdessen Gregors möglichen Werdegang als Kanoniker betont<sup>7</sup>.

Die inzwischen als überwunden geltende direkte ‚persönliche‘ Verbindung zwischen Cluny und der gregorianischen Kirchenreform hat gleichwohl ihren Nachhall in der Forschungsliteratur gefunden und trägt unterschwellig wohl immer noch zu einer wenig differenzierten Sichtweise bei. Schon vor mehr als 40 Jahren hat Theodor Schieffer in einem grundlegenden Aufsatz dafür einen methodischen Fehler in der Betrachtungsweise verantwortlich gemacht: „Schon mancher ist der Versuchung erlegen, die Geschichte des 10. und 11. Jahrhunderts vom Investiturstreit aus rückwärts zu schreiben“<sup>8</sup>. Aber gerade in der älteren deutschen Geschichtswissenschaft lässt sich noch ein weiteres Missverständnis ausmachen, das aus einem nationalen Vorurteil entstanden war und in einer vorrangig national geprägten deutschen Geschichtsschreibung zu einer ganz besonderen Sicht auf den Investiturstreit beitrug, der damit sogar „als Kampf zwischen germanischem und romanischem Denken“ angesehen werden konnte<sup>9</sup>. Der Ausgang des Konfliktes zwischen *regnum* und *sacerdotium* setzte der uneingeschränkten Verfügungsgewalt des deutschen Königs und Kaisers über die Kirche ein Ende. Das wurde zwar richtig als entscheidender Wendepunkt in der Geschichte des Mittelalters gesehen, gleichzeitig vom deutsch-nationalen Standpunkt aus jedoch als schmähliche Niederlage empfunden. In vielen frühen Arbeiten zur Geschichte Clunys bzw. zum Investiturstreit wird dieses ‚deutsche Trauma‘ sichtbar.

Die erste deutsche kritische Untersuchung der cluniacensischen Reformen, die im ausgehenden 19. Jahrhundert von Ernst Sackur auf einer umfangreichen, mit erstaunlicher Präzision interpretierten Quellengrundlage entstand, blieb denn auch in einigen Passagen das typische Produkt einer nationalistisch denkenden Epoche. So konnte etwa die Beurteilung des cluniacensischen Einflusses auf das

5 BORINO, Giovanni Battista: Quando e dove si fece monaco Ildebrando?, in: *Miscellanea Giovanni Mercati*, Bd. 5 (Studi e Testi 125), Vatikanstadt 1946, S. 218–262, und BORINO, Giovanni Battista: Note Gregoriane. 1. Ildebrando no si fece monaco a Roma, in: *Studi Gregoriani* 4 (1952), S. 441–456.

6 BLUMENTHAL, Uta-Renate: Gregor VII. Papst zwischen Canossa und Kirchenreform (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), Darmstadt 2001, S. 29 mit Anm. 59. Die dort aufgeführten Argumente aus der cluniacensischen Necrologüberlieferung sind zu ergänzen um die Nachweise im Beitrag von MÜSSIGBROD, Axel: Zur Necrologüberlieferung aus cluniacensischen Klöstern, in: *Revue Bénédictine* 98 (1988), S. 62–113, S. 68 mit Anm. 24. Demnach wurde die Memoria Gregors VII. in den cluniacensischen Klöstern wie die eines zu den *familiares* gerechneten Verstorbenen begangen.

7 BLUMENTHAL: Gregor VII. (Anm. 6), S. 31–43.

8 SCHIEFFER, Theodor: Cluny et la querelle des Investitures, in: *RH* 225 (1961), S. 47–72; zitiert nach der deutschen Übersetzung unter dem Titel: Cluny und der Investiturstreit, in: RICHTER, Helmut (Hg.): Cluny. Beiträge zu Gestalt und Wirkung der cluniacensischen Reform (WdF 241), Darmstadt 1975, S. 226–253, S. 232.

9 KALLEN, Gerhard: Der Investiturstreit als Kampf zwischen germanischem und romanischem Denken, in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins* 19 (1937), S. 89–110.

deutsche Reich nicht vorurteilsfrei bleiben. Für Sackur waren die Reformen in Frankreich ebenso aus sittlichen Gründen notwendig, wie sie in Deutschland aus sittlichen Gründen nicht nötig waren. Erst unter Heinrich IV., so meinte er, hätten sich „die Lücken, durch die der mönchisch-romanische Geist in den deutschen Staatsorganismus eindringen konnte“<sup>10</sup>, geöffnet. Cluniacensische Reformen waren demnach ‚romanische‘ Reformen und als solche schon eine latente Bedrohung für das deutsche Reich! Das scheint mit zu dem Wunsch beigetragen zu haben, eine direkte Verbindung zwischen Cluny und Gregor, zwischen cluniacensischer Reform und Investiturstreit herstellen zu können. Denn damit konnte in den Konflikten des Mittelalters die Wurzel für die politischen Konfrontationen zwischen Deutschland und Frankreich bis zur Neuzeit gesehen werden.

Die extremste Äußerung in dieser Richtung findet sich in dem 1925 erschienenen Beitrag von Albert Brackmann, der unter dem Thema „Die politische Wirkung der kluniacensischen Bewegung“ zu dem zugespitzten Ergebnis kam, dass die „gregorianische Reform [...] nichts anderes als eine Fortsetzung kluniacensischer Gedanken“ sei und deshalb der Erfolg der cluniacensischen Reformbewegung als „der tiefste Grund für den Untergang des deutschen Kaisertums und für den damit verbundenen Niedergang der europäischen Vormachtstellung Deutschlands in der zweiten Hälfte des Mittelalters“ anzusehen sei<sup>11</sup>. Die Analyse des *Dictatus Papae* beschließt Brackmann in einem anderen Beitrag mit dem Resümee: „In diesen knappen Sätzen erschloss sich das cluniacensische Weltbild. Das, was die großen Äbte Clunis als Ziel erstrebt, was sie aber niemals öffentlich verkündet hatten, die Führung des Abendlandes durch die Kirche, wurde nun durch Gregor VII. in Gesetzesparagrafen gefasst. Man kann den Politiker Gregor, wie es so oft geschehen ist, nicht von den ‚unpolitischen‘ Äbten Clunis scheiden. Der ‚Dictatus Papae‘ formulierte vielmehr die Ziele, die Clunis Äbte seit dem zehnten Jahrhundert verfolgt hatten“<sup>12</sup>. Auch ältere französische Historiker des 19. Jahrhunderts, wie etwa Prosper Lorain<sup>13</sup>, François Cucherat<sup>14</sup> und Jean-Henri Pig-

10 SACKUR, Ernst: Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeineschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des elften Jahrhunderts, 2 Bde., Halle 1892–1894 (ND Darmstadt 1971), Bd. 2, S. 466.

11 BRACKMANN, Albert: Die politische Wirkung der kluniacensischen Bewegung, in: HZ 139 (1929), S. 34–47; ND in: BRACKMANN, Albert: Gesammelte Aufsätze. FS zum 70. Geburtstag, Weimar 1941, S. 290–302; zitiert nach dem ND in: BRACKMANN, Albert: Zur politischen Bedeutung der kluniacensischen Bewegung (Libelli 26), Darmstadt 1958, S. 7–27, S. 26.

12 BRACKMANN, Albert: Canossa und das Reich, in: VON RAUMER, Kurt/SCHIEFFER, Theodor (Hg.): Stufen und Wandlungen der deutschen Einheit, Stuttgart/Berlin 1943, S. 9–32, S. 12; ND in: KÄMPF, Hellmut (Hg.): Canossa als Wende. Ausgewählte Aufsätze zur neueren Forschung (WdF 12), Darmstadt 1969, S. 311–336, S. 314f.

13 LORAIN, Prosper: Essai historique sur l'abbaye de Cluny suivi de pièces justificatives et de divers fragments de la correspondance de Pierre-le-Vénéral avec Saint Bernard, Dijon 1839, Paris 1845 [deutsche Fassung bearbeitet von Carl PELARGUS: Geschichte der Abtei Cluny von ihrer Stiftung bis zu ihrer Zerstörung zur Zeit der Französischen Revolution, Tübingen 1858].

14 CUCHERAT, François: Cluny au onzième siècle. Son influence religieuse, intellectuelle et politique, Lyon/Paris 1851, seconde édition corrigée, complétée, enrichie de documents inédits, Autun 1873, 1885.

not<sup>15</sup>, sowie solche des beginnenden 20. Jahrhunderts schrieben unter dem Eindruck der Geschichte ihrer Zeit: „Always they saw Cluny as a French national institution“<sup>16</sup>. Die ausführliche Beschreibung des monastischen Lebens in Cluny und im cluniacensischen Klosterverband, die 1935 von Guy de Valous vorgelegt wurde, ging nur in einem sehr kurzen Kapitel auf die Außenbeziehungen der Abtei ein und sah im Papsttum und in der christlichen Kirche insgesamt nur Lieferanten von Schutzprivilegien oder Gegner einer freien Entfaltung des nach veralteter Terminologie als „ordre de Cluny“ bezeichneten Gemeinwesens<sup>17</sup>. Umfassendere Untersuchungen der Kirchengeschichte des 11. Jahrhunderts betonten dagegen immer wieder die besondere Rolle Clunys in dieser Umbruchzeit, doch blieb offen, ob man seinen Einfluss nur auf die interne Reform der Kirche beziehen konnte<sup>18</sup> oder ob Clunys Wirken darüber hinaus auch politische Veränderungen ausgelöst hat<sup>19</sup>.

Dezidiert für eine aktive, entscheidende Rolle Clunys im Investiturstreit hat sich dagegen 1970 Herbert E. J. Cowdrey ausgesprochen<sup>20</sup>, was allerdings in der Forschung nur mit vorsichtiger Zurückhaltung und Differenzierung aufgenommen wurde<sup>21</sup>. Richtig bleibt deshalb die schon 1961 von Theodor Schieffer formulierte Bewertung: „Cluniazenser und Gregorianer lassen sich weder in eins setzen noch völlig scheiden. [...] Indem es [Cluny] eine Atmosphäre intensiver Religiosität heraufführen half, indem es mit dem Rückhalt am Papsttum die episko-

15 PIGNOT, Jean-Henri: Histoire de l'ordre de Cluny depuis la fondation de l'abbaye jusqu'à la mort de Pierre le Vénérable (909–1157), 3 Bde., Autun/Paris 1868.

16 ROSENWEIN, Barbara H.: Rhinoceros Bound. Cluny in the Tenth Century, Philadelphia 1982, S. 7.

17 DE VALOUS, Guy: Le monachisme clunisien des origines au XV<sup>e</sup> siècle. Vie intérieure des monastères et organisation de l'ordre, 2 Bde. (Archives de la France monastique 39–40), Paris 1935 (ND Paris 21970), vgl. Bd. 2, S. 130–159.

18 FLICHE, Augustin: La réforme grégorienne, Bd. 1: La formation des idées grégoriennes, Paris 1924 (ND Genf 1978), S. 41: „Le rôle de Cluny dans l'histoire religieuse des X<sup>e</sup> et XI<sup>e</sup> siècles est immense: Cluny, peut-on dire, réalise l'unité de l'Église régulière, mais sa mission s'est bornée là. Le mouvement clunisien est exclusivement monastique et il ne pénétrera guère l'Église séculière“.

19 DUMAS, Auguste: La réforme monastique, in: FLICHE, Augustin/MARTIN, Victor (Hg.): Histoire de l'Église depuis les origines jusqu'à nos jours, Bd. 7: L'Église au pouvoir des laïques (888–1057), Paris 1948, S. 317–340, S. 331: „Pour les uns, Cluny aurait préparé la réforme générale de l'Église, en sorte que l'œuvre entreprise par les papes de la deuxième moitié du XI<sup>e</sup> siècle ne serait que la réalisation du programme clunisien; certains voient partout l'esprit clunisien, même dans les croisades. D'autres, au contraire, soutiennent que les Clunisiens et leurs disciples n'eurent jamais que des vues très étroites: leur idéal se serait borné à soustraire les âmes aux dangers du siècle, en les jetant dans les couvents; jamais ils n'auraient pensé à réformer le monde séculier“.

20 COWDREY, Herbert E. J.: The Cluniacs and the Gregorian Reform, Oxford 1970; vgl. neuerdings auch COWDREY, Herbert E. J.: Pope Gregory VII. 1073–1085, Oxford 1998, bes. S. 671f.

21 JAKOBS, Hermann: Die Cluniazenser und das Papsttum im 10. und 11. Jahrhundert. Bemerkungen zum Cluny-Bild eines neuen Buches, in: Francia 2 (1974), S. 643–663. Aus der Perspektive der zu Ende des 11. Jahrhunderts festzustellenden Schwächung Clunys wird Cowdreys Interpretation auch abgelehnt von PACAUT, Marcel: L'ordre de Cluny (909–1789), Paris 1986, S. 178f.

palistische Rechtsordnung durchbrach, hat Cluny unbewußt dem Investiturstreit vorgearbeitet, aber: den Investiturstreit deshalb als einen Sieg des Cluniazensertums zu verstehen – das geht nicht an!<sup>22</sup>.

Im Folgenden wird gleichwohl darzustellen sein, in welchen Punkten Cluny zu der Veränderung des Verhältnisses von Kirche und Welt im 11. Jahrhundert beigetragen hat, und wie das Kloster und seine weitgespannte Kongregation die Umbrüche dieser Zeit angestoßen haben oder unter ihnen zu leiden hatten. Denn die Forschung ist sich einig, dass der fundamentale Wandel der Machtstrukturen und Einflussbereiche die burgundische Abtei auch vieler gewachsener Vorrechte beraubte und die Institution als Ganzes bald anachronistisch erscheinen ließ: „Cluny ist eine typisch frühmittelalterliche Erscheinung, die ganz in der vorgregorianischen, von der geistlich-weltlichen Harmonie und Einheit bestimmten Ordnung wurzelte. Durch den Investiturstreit, der diese Einheit zerbrach oder zumindest in Frage stellte, gerieten die Cluniazenser in eine Krise, aus der sie nicht mehr wirklich herausfanden. Es ist kein Zufall, daß mit dieser Krise Clunys große Zeit zu Ende geht, daß es auch seine Rolle als monastische Vormacht an neue Kräfte abgeben mußte“ und „nur noch sehr bedingt zu den geistigen Führungsmächten der Zeit zählt“<sup>23</sup>.

Dieser Beitrag wird untersuchen, ob in der Geschichte des Klosters Cluny und des cluniacensischen Verbandes im ausgehenden 11. Jahrhundert wirklich nur solches auf vergangene Denkgewohnheiten fixiertes und deshalb bald obsoletes Handeln zu finden ist. Das hier angedeutete, ab der Mitte des 12. Jahrhunderts zu konstatierende Herabsinken Clunys zur Bedeutungslosigkeit – vor allem angesichts des Erfolges des so genannten ‚neuen Mönchtums‘ der Zisterzienser – kann leicht den Eindruck erwecken, als habe man in Cluny dem ‚Umbruch‘ hilflos gegenübergestanden und nichts zur ‚Erneuerung‘ beitragen können.

## 2. Von der Mönchszelle zum Ebenbild Roms

Der Titel dieses Beitrages zeichnet dabei gewissermaßen mit innermonastischer Perspektive die Veränderungen nach und charakterisiert ein Programm, das – wenn auch nicht seit Beginn geplant, so doch kontinuierlich realisiert – den Erfolg der von Cluny ausgehenden monastischen Reform umschreibt. Das Wort vom *pusillus grex* wird im 12. Kapitel des Lukasevangeliums zitiert; dort heißt es in Vers 32: „Fürchte dich nicht, du kleine Herde! Denn es hat eurem Vater gefallen, euch das Reich zu geben. Verkauft, was ihr habt und gebt Almosen! Macht euch [...] einen Schatz im Himmel, der nicht abnimmt, wo kein Dieb herankommt

22 SCHIEFFER: Cluny (Anm. 8), S. 252f. Eine aktuelle Bestandsaufnahme des Themas bietet NEISKE, Franz: Réforme clunisienne et réforme de l'Église au temps de l'abbé Hugues de Cluny, in: La Reforma Gregoriana y su proyección en la Cristiandad Medieval. Siglos XI–XII (22 Semana de Estudios Medievales de Estella, 18 a 22 de julio de 2005), Pamplona 2006, S. 335–359.

23 SCHIEFFER: Cluny (Anm. 8), S. 253, S. 246.

und den keine Motte zerstört.“ Diese Ermahnung an die Jünger bezeichnet zugleich in idealer Weise das monastische Lebensziel und die Vorstellung des unvergänglichen Schatzes im Himmel, wie sie auch in den Arengen zahlreicher Schenkungsurkunden für Cluny begegnet<sup>24</sup>. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass die Formulierung *pusillus grex* ab dem 12. Jahrhundert vor allem in der klösterlichen Geschichtsschreibung und Hagiographie auf Schritt und Tritt begegnet: bei Wilhelm von Saint-Thierry<sup>25</sup>, im Exordium von Cîteaux<sup>26</sup>, bei den Grammontensern<sup>27</sup> und später auch bei den Franziskanern<sup>28</sup>. Bernhard von Clairvaux benutzt die Wendung in seinen Briefen regelmäßig als Epitheton ornans für die ihm anvertraute Klostergemeinschaft.

In Cluny taucht der Begriff zuerst in einer zu Beginn des 11. Jahrhunderts entstandenen *Vita* des Abtes Maiolus (963–994) auf<sup>29</sup> und kennzeichnet dort bewusst die schlichten Anfänge des Klosters und die Schutzbedürftigkeit des Konventes. Für das 10. Jahrhundert finden sich ähnliche Formulierungen auch in den Urkunden Clunys<sup>30</sup>. Auf dem Höhepunkt ihrer Entwicklung ist die Mönchsgemeinschaft aber zu einem anderen Selbstverständnis gelangt. In einem Brief, mit dem Abt Petrus Venerabilis (1122–1156) die Wahlanzeige Celestins II.<sup>31</sup> beantwortet, heißt es in höflicher literarischer Bescheidenheit: *non numero, tamen uirtutibus pusillus grex*<sup>32</sup>. Das Anwachsen der Cluny zur Reform übertragene

24 Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny, ed. v. Auguste BERNARD/Alexandre BRUEL, 6 Bde., Paris 1876–1903 (ND Frankfurt a. M. 1974), Nrr. 141, 308, 531, 2211, 2501, 2815, 2820, 2891, 2938, 3798 und öfter.

25 VERNET, Placide: „In campis silvae ... pusillus grex“. Dans une clairière de la forêt un tout petit troupeau. Préoccupations pour la vie monastique chez Guillaume, abbé bénédictin de Saint-Thierry puis moine cistercien de Signy, in: *Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis* 52 (1996), S. 265–302, S. 273.

26 Exordium Cisterciense II, 7, in: Einmütig in der Liebe. Die frühesten Quellentexte von Cîteaux – Antiquissimi textus Cisterciensis, lateinisch-deutsch, hg. v. Hildegard BREM (Quellen und Studien zur Zisterzienserliteratur 1), Langwaden 1998, S. 35.

27 Itinerarium auctoribus Guillelmo et Imberto, Scriptorum ordinis Grandimontensis, ed. v. Jean BECQUET (CCCM 8), Turnhout 1968, S. 251–264, S. 251f.: *Epistula praeuia, Veruntamen noli timere, pusillus grex Grandimontis, immo laetare [...]*.

28 Thomas de Celano: *Vita secunda sancti Francisci*, pars 1, c. 16, Nr. 23: *Videbat tunc contra pusillum gregem luporum more saevire quamplures et de sola novitate dierum malorum inveteratos sumere occasionem nocendi*, Legendae S. Francisci Assisiensis saeculis XIII et XIV conscriptae, ed. v. PP. Collegii S. Bonaventurae, in: *Analecta Franciscana* 10 (1926–1941), S. 127–268, S. 144.

29 *Vita sancti Maioli* (BHL 5179), III, 10, ed. v. Dominique IOGNA-PRAT, in: „Agni immaculati“. Recherches sur les sources hagiographiques relatives à saint Maieul de Cluny (954–994), Paris 1988, S. 261: *Pusillum gregem nolebat dimittere quem christo placuit sibi committere*.

30 Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (Anm. 24), Nr. 947, Nr. 1070, Nr. 1715, Nr. 1716, Nr. 1957.

31 *Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum 1198*, 2 Bde., ed. v. Philipp JAFFE, bearbeitet v. Samuel LÖWENFELD/Ferdinand KALTENBRUNNER/Paul EWALD, Leipzig <sup>2</sup>1885–1888 (ND Graz 1956), Nr. 8435, zukünftig zitiert: JL mit Nr.

32 *Letters of Peter the Venerable*, ed. v. Giles CONSTABLE, 2 Bde. (Harvard Historical Studies 78) Cambridge/Mass. 1967, Bd. 1, Nr. 112, S. 300: *Gaudebit, et iam ineffabiliter gaudet, licet non numero, tamen uirtutibus pusillus grex uester Cluniacensis*.

Klöster zu einem echten Klosterverband hatte aber schon vorher zu einer ungewöhnlichen Eigenbenennung geführt<sup>33</sup>. Im Jahr 1078, bei der Übertragung der Kirche San-Pedro im katalonischen Caserra zur Einrichtung eines an den cluniacensischen Gewohnheiten orientierten Klosters heißt es: die Brüder dort sollten *regulam monachorum* beachten, indem sie den *ordo sancti Benedicti et Cluniacensis ecclesie* respektieren<sup>34</sup>. Hier wie in vielen anderen Texten der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts bezeichnet *ordo* allein die Lebensweise. Erst in den Schriften des Petrus Venerabilis wird der Begriff vermehrt als Umschreibung der im neuen Mönchtum des 12. Jahrhunderts sich herausbildenden Institution des Ordens benutzt.

*Ordo Cluniacensis ecclesiae* verweist aber gleichzeitig auf eine noch bezeichnendere Eigenbenennung des cluniacensischen Verbandes. Schon in der Zeit des Abtes Hugo (1049–1109) vergleicht man Cluny und seine Klöster mit dem vom Apostel Petrus gesteuerten Schiff der Gesamtkirche<sup>35</sup>, und für Petrus Venerabilis ist Cluny mit dem Schiff Christi gleichzusetzen: [...] *Christi nauiculam, hoc est Cluniacensem ecclesiam*<sup>36</sup>. Im 12. Jahrhundert verselbständigt sich der Begriff der *Cluniacensis ecclesia*<sup>37</sup> auch in der Wahrnehmung Außenstehender. Petrus von Celle († 1183), nimmt in einem Brief an den neu gewählten Abt Theobald von Cluny (Thiebaud de Vermandois) das schon von Papst Urban II. verwendete Bild auf, die Gesamtkirche sei Abt Hugo von Cluny empfohlen, wie Jesus am Kreuz seine Mutter der Obhut des Johannes anvertraute<sup>38</sup>. Petrus überhöht diesen Vergleich, indem er das Heil der gesamten Kirche von Cluny abhängig machen will: „Denn die Frau ist die ‚Ecclesia cluniacensis‘, die unser aller Mutter ist; aus der

33 Vgl. dazu auch den Beitrag von Giles Constable in diesem Band.

34 Recueil des chartes de l' abbaye de Cluny (Anm. 24), Nr. 3541: *eo videlicet tenore, ut fratres ibi aliquod ponerentur qui monachorum regulam observarent et ordine Beati Benedicti et Cluniacensis ecclesie [...] tenerent*. Vgl. auch *ibid.*, Nr. 3815, Nr. 4239, Nr. 4297, Nr. 4426.

35 Gilo: *Vita sancti Hugonis abbatis Cluniacensis*, I, 12, ed. v. Herbert E. J. COWDREY, in: COWDREY, Herbert E. J.: *Two Studies in Cluniac History (1049–1126)*, in: *Studi Gregoriani* 11 (1978), S. 9–395, S. 45–109, S. 62.

36 *Petri Cluniacensis abbatis de miraculis libri duo*, II, 12, ed. v. Denise BOUTHILLIER (CCCM 83) Turnhout 1988, S. 117.

37 GAGLIARDI, Isabella: Cluny dall' „ecclesia“ all' „ordo“, in: *Quaderni medievali* 40 (1995), S. 168–173; NEISKE, Franz: Papsttum und Klosterverband, in: *Vom Kloster zum Klosterverband. Das Werkzeug der Schriftlichkeit. Akten des Internationalen Kolloquiums des Projekts L 2 im SFB 231 (22.–23. Februar 1996)*, hg. v. Hagen KELLER/Franz NEISKE (Münstersche Mittelalter-Schriften 74), München 1997, S. 252–276, S. 262; POECK, Dietrich W.: *Cluniacensis Ecclesia. Der cluniacensische Klosterverband (10.–12. Jahrhundert)* (Münstersche Mittelalter-Schriften 71) München 1998, S. 238f.

38 „So wie unser Herr Jesus Christus ans Kreuz geschlagen seine Mutter, unsere Herrin, dem Jünger Johannes anvertraut hat, so empfehle ich, ans Kreuz des Papsttums geheftet, meine Braut und unsere Herrin, die heilige Mutter Kirche, soweit es an Dir liegt, Deiner Vorsorge“; WOLLASCH, Joachim: Cluny – ‚Licht der Welt‘. Aufstieg und Niedergang der klösterlichen Gemeinschaft, Zürich/Düsseldorf 1996, S. 167. Text: RAMACKERS, Johannes: *Analekten zur Geschichte des Reformpapsttums und der Cluniacenser*, in: *QFIAB* 23 (1931/1932), S. 22–52, Nr. 11, S. 42ff.

Frucht ihres Leibes hat sie ganze Heerscharen von heiligen Seelen in den Schoß Abrahams getragen“<sup>39</sup>.

Der umfassende Begriff der *ecclesia* verweist auf einen Anspruch, der in zahlreichen cluniacensischen Texten sichtbar wird, hier aber nur kurz skizziert werden soll: Es geht einerseits um eine möglichst weitgehende Identifikation mit Rom. Das Petrus-Patrozinium Clunys und die Reliquien des Apostels lassen die burgundische Abtei als bevorzugtes Wallfahrtsziel erscheinen. Mit dem in Cluny beliebten Propagandamittel einer Vision<sup>40</sup> wird von einem Pilger berichtet, dem versichert wurde, er könne sein Heil besser in Cluny als in Rom finden<sup>41</sup>. Die Präsenz der Petrusreliquien in Cluny führt sogar dazu, dass die Abtei die nur für Rom reservierte Bezeichnung *ad limina apostolorum* beansprucht<sup>42</sup>. Vielleicht versuchte man hier an große Vorbilder anzuknüpfen, die eine besondere Vorrangstellung aus ihrem Alter herzuleiten versuchten, wie etwa das schon zu Beginn des 5. Jahrhunderts gegründete Saint-Victor in Marseille, das sich mit dem Epitheton *Roma secunda* schmückte<sup>43</sup>.

Außerdem erlaubt die universale Benennung *ecclesia cluniacensis* im rechtlichen Bereich nach dem Verständnis der Cluniacenser die Ausweitung des Exemptionsprivilegs auf alle Klöster, die zur Einheit des Verbandes gehören<sup>44</sup> und trägt zur schon beschriebenen Ausbildung eines romgleichen Selbstbewusstseins bei. Vor allem durch Petrus Venerabilis wird die Bedeutung des Begriffes mit theologischen Argumenten fortwährend ausgeweitet, so dass damit schließlich nicht nur die Abtei und ihre Dependenz, alle Mönche cluniacensischer Klöster, sondern auch alle Laien der monastischen *familia* in die Heilsverheißung dieses umfassenden Gefüges eingebunden sind, das als allgemeine *res publica* angesehen wurde und mit dem gregorianischen und nachgregorianischen Universalanspruch der Kirche

39 HASELDINE, Julian: The Letters of Peter of Celle, Oxford 2001, Nr. 146, S. 536f. *Nam mulier est Cluniacensis ecclesia que est mater omnium nostrum, que de fructu uentris sui plures manipulos sanctorum animarum, ab oriente et occidente' in sinu Abrahe, Ysaac et Iacob iam collocauit [...].*

40 NEISKE, Franz: Vision und Totengedenken, in: FMASt 20 (1986), S. 137–185, S. 164–169.

41 *Quidam peregrinus limina apostolorum adiens peccatorum remissionem ante beati Petri altare attentius implorabat. Cui post longam precum instanciam reuelatum est quod salutem quam uotis expetebat in Cluniensi monasterio paratius quam in Vrbe reperiret, si penes abbatem loci illius aditum impetraret*, Gilo: Vita Hugonis, II,2 (Anm. 35), S. 92. HENRIET, Patrick: Les villes et la Ville (Rome) dans l' hagiographie clunisienne, in: Les moines dans la ville. Colloque du CAHMER et du CREDHIR, Université catholique de Lille (31 mars, 1er avril 1995) (Histoire médiévale et archéologie 7), Amiens 1996, S. 47–57, S. 54.

42 NEISKE, Franz: Das Verhältnis Clunys zum Papsttum, in: CONSTABLE, Giles/MELVILLE, Gert/OBERSTE, Jörg (Hg.): Die Cluniacenser in ihrem politisch-sozialen Umfeld (Vita regularis 7), Münster 1998, S. 279–320, S. 316.

43 SCHMID, Paul: Die Entstehung des Marseiller Kirchenstaates, in: AUF 10 (1928), S. 176–207; 11 (1930), S. 138–152, S. 178. Umgekehrt scheint dagegen Saint-Victor die Nachahmung des erfolgreichen cluniacensischen Konzepts nicht gelungen zu sein: „Les moines de Saint-Victor n' étaient pas partants pour s' organiser en une congrégation offensive, former une *Ecclesia massiliensis*, [...] à la façon de l' *Ecclesia cluniacensis*“; ZERNER, Monique: Cartulaire et historiographie à l'époque grégorienne: le cas de Saint-Victor de Marseille, in: Provence historique 49 (1999), S. 523–539, S. 539.

44 Vgl. unten bei Anm. 130.

Schritt halten konnte<sup>45</sup>. Die Papsturkunden verwenden zunächst den Begriff der *congregatio*, um den gesamten Verband anzusprechen oder bedienen sich der bekannten organologischen Metapher von Haupt und Gliedern<sup>46</sup>. Erst ab der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts wird die Formulierung *ecclesia cluniacensis* auch von den Päpsten verwendet<sup>47</sup>. Cluny hat mit dieser Selbstbenennung dem mittelalterlichen Mönchtum eine neue Organisationsform gegeben, die über die von der Benediktusregel vorgesehenen autonomen Einzelklöster hinaus ging und in Ansätzen die Entwicklung zu den Orden des 12. und 13. Jahrhunderts vorbereitete.

### 3. Abt Hugo von Cluny

Wenn man Konstanz und Veränderung im Umfeld der Auseinandersetzungen zwischen Papst und Kaiser im ausgehenden 11. Jahrhundert untersuchen will, so zeigen sich auch für die Abtei Cluny und den von ihr geführten Klosterverband Umbrüche und Neuorientierungen, die ursächlich auf die neue Machtverteilung zwischen Kirche und Welt zurückzuführen sind und denen Cluny und seine Äbte häufig nur überkommene Strategien entgegensetzen hatten. Für diese Zeit rückt vor allem die Person eines einzelnen Abtes in den Vordergrund: Abt Hugo von Cluny (1049–1109) stand mehr als ein halbes Jahrhundert an der Spitze von Konvent und Verband und war gleichzeitig durch seine engen Kontakte zu den Großen seiner Zeit ein einflussreicher Diplomat auf der politischen Bühne. Mit der Person und dem Wirken dieses Abtes sind deshalb das Erscheinungsbild und die Rolle Clunys im Übergang vom 11. zum 12. Jahrhundert eng verbunden.

Als Hugo im Februar des Jahres 1049 nach Designation durch seinen Vorgänger Odilo vom Konvent zum Abt des burgundischen Klosters gewählt wurde<sup>48</sup>, hatte die im Jahre 910 gegründete Abtei bereits eine herausragende Stellung erreicht. Abt Odo hatte mit dem berühmten Exemptionsprivileg Papst Johannes' XI. von 931 die Befreiung des Klosters von jeglicher weltlicher Einmischung und den besonderen Schutz des Papstes erlangt<sup>49</sup>. Unter den Äbten Aymard, Maiolus und Odilo beobachteten wir einen enormen Zuwachs an Besitz in Burgund und in der näheren Umgebung, der in nahezu 3.000 erhaltenen Urkunden dokumentiert ist<sup>50</sup>.

45 IOGNA-PRAT, Dominique: *Ordonner et exclure. Cluny et la société chrétienne face à l'hérésie, au judaïsme et à l'islam, 1000–1150*, Paris 1998, S. 86–99; engl. Übersetzung: *Order and Exclusion. Cluny and Christendom Face Heresy, Judaism, and Islam, 1000–1150 (Conjunctions of Religion & Power in the Medieval Past)*, Ithaca 2003.

46 NEISKE: *Papsttum* (Anm. 37), S. 258–261.

47 Z. B. 1141 von Lucius II. (JL 8653), 1152 von Eugen III. (JL 9563), 1156 von Hadrian IV. (JL 10205) und später von Alexander III. (JL 13516).

48 KOHNLE, Armin: *Abt Hugo von Cluny (1049–1109)* (Beihefte der Francia 32), Sigmaringen 1993, S. 29.

49 *Papsturkunden 896–1046*, ed. v. Harald ZIMMERMANN (Denkschriften der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse [Veröffentlichungen der Historischen Kommission 3–5]), 3 Bde., Bd. 1: 896–996, 2. revidierte Auflage, Wien 1988, Bd. 2: 996–1046, Wien 1985, Bd. 3: Register, Wien 1989, Bd. 1, Nr. 64, S. 107f.

50 Vgl. *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny* (Anm. 24), *passim*.

Die Laien vertrauen auf die besondere Wirksamkeit des Gebetes der Mönche von Cluny; sie schenken ihren Landbesitz an das Kloster; sie wollen sich auf dem Friedhof der Abtei in der Nähe des betenden Konventes<sup>51</sup> und des Klosterpatrons Petrus, der die Himmelsschlüssel verwaltet, begraben lassen<sup>52</sup>; sie übertragen Eigenkirchen an Cluny<sup>53</sup> oder gründen Klöster, deren Leitung die cluniacensischen Äbte übernehmen<sup>54</sup>. Der charismatische Maiolus wird von Kaiser Otto II. vergeblich gedrängt, den Papstthron zu besteigen. Er und sein Nachfolger Odilo stehen in engem Kontakt zu den Großen ihrer Zeit<sup>55</sup>. Unter ‚Cluny‘ versteht man nicht mehr allein das Kloster in Burgund, sondern einen Zusammenschluss vieler Klöster in ganz Europa, die unter Maiolus zunächst in der seit der Karolingerzeit üblichen Weise durch Gebetsverbrüderungen verbunden sind, die unter Odilo (994–1049) aber in eine oft durch neue Übertragungsurkunden rechtlich präzierte Abhängigkeit von der Abtei Cluny und dessen Abt gestellt werden<sup>56</sup>. Cluny zählte also 1049 bereits zu den bedeutendsten Klöstern, und allein die Sicherung dieser Stellung wäre eine große Aufgabe für den Nachfolger Odilos gewesen.

Der bei seinem Amtsantritt etwa 25-jährige Hugo wurde aber, wie Armin Kohnle in seiner ausgezeichneten Biographie über den Abt von Cluny vermerkt, „mehr als ein Epigone“ seiner großen Vorgänger<sup>57</sup>. Nahezu zeitgleich war mit Bischof Brun von Toul durch Kaiser Heinrich III. ein tatkräftiger Erneuerer auf den Papststuhl gelangt, der unter dem Namen Leo IX. die ersten Reformen des Papsttums und der Kirche einleiten konnte. Es mutet nahezu prophetisch an, wenn Bo-

51 POECK, Dietrich: Laienbegräbnisse in Cluny, in: FMASt 15 (1981), S. 68–179.

52 [...] *qui, juxta privilegium apostolicæ dignitatis, claves Ecclesie præ cunctis mortalibus tenuit, qui ligandi atque solvendi vires præeminenti quodam jure possedit, [...] non aliter quam precibus istius vel a peccatis solvi, vel de pœnali potuit supplicio liberari.* Petrus Damiani: Vita beati Odilonis Abbatis Cluniacensis, in: MIGNE, PL 144, Sp. 925–944, Sp. 938.

53 SCHREIBER, Georg: Kluny und die Eigenkirche. Zur Würdigung der Traditionsnotizen des hochmittelalterlichen Frankreich, in: AUF 17 (1942), S. 359–418 (ND in: SCHREIBER, Georg: Gemeinschaften des Mittelalters. Gesammelte Abhandlungen, Bd. 1, Münster 1948, S. 81–138); MAGER, Hans-Erich: Studien über das Verhältnis der Cluniacenser zum Eigenkirchenwesen, in: WOLLASCH, Joachim/MAGER, Hans-Erich/DIENER, Hermann: Neue Forschungen über Cluny und die Cluniacenser, hg. v. Gerd TELLENBACH, Freiburg i. Br. 1959, S. 169–217.

54 WOLLASCH, Joachim: Mönchtum des Mittelalters zwischen Kirche und Welt (Münstersche Mittelalter-Schriften 7), München 1973, S. 150–155.

55 NEISKE, Franz: Charismatischer Abt oder charismatische Gemeinschaft? Die frühen Äbte Clunys, in: ANDENNA, Giancarlo/BREITENSTEIN, Mirko/MELVILLE, Gert (Hg.): Charisma und religiöse Gemeinschaften im Mittelalter. Akten des 3. Internationalen Kongresses des „Italienisch-deutschen Zentrums für vergleichende Ordensgeschichte“ in Verbindung mit Projekt C „Institutionelle Strukturen religiöser Orden im Mittelalter“ und Projekt W „Stadtkultur und Klosterkultur in der mittelalterlichen Lombardei. Institutionelle Wechselwirkung zweier politischer und sozialer Felder“ des Sonderforschungsbereichs 537 „Institutionalität und Geschichtlichkeit“ (Dresden 10.–12. Juni 2004) (Vita regularis. Abhandlungen 26), Münster 2005, S. 53–71, S. 60.

56 NEISKE, Franz: L'espansione dell'organizzazione di Cluny al tempo di Maiolo, in: San Maiolo e le influenze cluniacensi nell'Italia del nord. Atti del Convegno Internazionale nel Millenario di San Maiolo (994–1994) (Pavia-Novara, 23–24 settembre 1994), a cura di Ettore CAU/Aldo A. SETTIA, Pavia 1998, S. 185–199, S. 196f.

57 KOHNLE: Hugo von Cluny (Anm. 48), S. 30.

nizo von Sutri in seinem Werk *Liber ad amicum* Hugo von Cluny, Leo IX. und Hildebrand, den späteren Papst Gregor VII., im Frühjahr 1049 in Besançon zusammentreffen lässt: Hugo von Cluny, der gerade von einer diplomatischen Mission bei Kaiser Heinrich III. zurückgekehrt war, steht also von Anfang an im Mittelpunkt der großen Ereignisse seiner Zeit<sup>58</sup>.

Wie lassen sich dieser Abt und sein Wirken in Kloster und Welt kurz charakterisieren? Ich nenne einige Punkte, die mir für unsere Fragestellung wichtig erscheinen.

Hugo gelingt der weitere Ausbau von Abtei und Verband:

- Die Besitzungen der Abtei Cluny in Burgund werden gesichert und erweitert mit Hilfe der einflussreichen Verwandtschaft des Abtes, der Familie der Seigneurs von Semur, die mit den Grafen der Region und den Herzögen von Burgund verwandt war<sup>59</sup>.
- Die Bindung von Laien an das Kloster erreicht zur Zeit Hugos ihren Höhepunkt; das zeigt sich nicht nur an der Anzahl der Konversionen und der Intensivierung des Totengedenkens<sup>60</sup>, sondern auch in den damit verbundenen caritativen Leistungen für Arme und Pilger<sup>61</sup>.
- Aus dem Streit mit den Ortsbischöfen um die Rechte von Weihen in den abhängigen Klöstern geht Cluny mit Hilfe der Päpste weitgehend unbeschadet hervor<sup>62</sup>.
- Die unmittelbare Umgebung der Abtei Cluny wird zu einem speziellen Bannbezirk mit besonderen Rechten erklärt<sup>63</sup>.
- Der Verband greift aus in Gebiete, die bisher noch nicht im Blickfeld Clunys lagen: z. B. nach England und Spanien. Die Anbindung der abhängigen Priorate und Abteien an Cluny wird zwar rechtlich gesichert, aber Hugo zeigt hier eine erstaunliche Flexibilität, die letztlich entscheidend für seinen Erfolg werden sollte<sup>64</sup>, wenn auch die Erfolge im deutschen Reich, wie schon zur Ottonenzeit<sup>65</sup>, minimal bleiben<sup>66</sup>.

58 Bonizo von Sutri: *Liber ad amicum*, V (Anm. 2), S. 587; KOHNLE: Hugo von Cluny (Anm. 48), S. 27f., S. 289; WOLLASCH: Cluny (Anm. 38), S. 145.

59 KOHNLE: Hugo von Cluny (Anm. 48), S. 32ff.

60 WOLLASCH, Joachim: Parenté noble et monachisme réformateur. Observations sur les ‚conversions‘ à la vie monastique aux XI<sup>e</sup> et XII<sup>e</sup> siècles, in: RH 264 (1980), S. 3–24. Vgl. auch die unten in Anm. 81 genannte Literatur.

61 BERGER, Jutta M.: Die Geschichte der Gastfreundschaft im hochmittelalterlichen Mönchtum. Die Cistercienser, Berlin 1999, S. 340f., S. 379ff.

62 Vgl. dazu unten bei Anm. 102.

63 Vgl. dazu unten bei Anm. 101.

64 KOHNLE: Hugo von Cluny (Anm. 48), S. 234–240.

65 BARRET, Sébastien: Cluny et les Ottoniens, in: Ottone III e Romualdo di Ravenna. Impero, monasteri e santi asceti. Atti del XXIV convegno del Centro Studi Avellaniti (Fonte Avellana 2002), Verona 2003, S. 179–213.

66 WOLLASCH, Joachim: Cluny und Deutschland, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 103 (1992), S. 7–32; KOHNLE, Armin: Cluniazenserklöster und ihre Stifter in Deutschland, der Schweiz und im Elsaß, in: CONSTABLE/MELVILLE/OBERSTE: Die Cluniazenser (Anm. 42), S. 469–484.

- Die neue Größe Clunys stellt sich – für alle sichtbar – im Bau einer neuen Kirche (Cluny III) dar, der damals größten Kirche der christlichen Welt<sup>67</sup>.

Zur Zeit Hugos entstehen wichtige Quellen, die die neue Größe Clunys dokumentieren. Zu nennen sind

- die *consuetudines*: die klösterlichen Lebensgewohnheiten werden in zwei sich ergänzenden Redaktionen neu gefasst<sup>68</sup>.
- die Cartulare: in einer Mischung aus Rechtsdokument, Verwaltungsinstrument und historiographischem Zeugnis wird der größte Teil der Urkunden des Klosters in mehreren Cartularen kopial gesichert<sup>69</sup>.
- die Viten der frühen Äbte, die zusammen mit einer nahezu als ‚Konstruktion eines Gründungsmythos‘ zu bezeichnenden Tradition zur Zeit Hugos entstehen oder neu bearbeitet werden<sup>70</sup>.

Hugo ist nicht zuletzt – zumindest in der Wahrnehmung seiner Zeitgenossen – ein international erfolgreich agierender Diplomat mit besten Kontakten zu Kaisern, Königen und Päpsten. Er wirkt als päpstlicher Legat in Ungarn, Südfrankreich und Spanien. Er erreicht die Freilassung König Alfons VI. von Kastilien-León aus der Gefangenschaft Sanchos von Navarra. Er wird von Heinrich III. 1051 zum Taufpaten seines Sohnes, des späteren Heinrich IV., ausgewählt. Er vermittelt bei den Verhandlungen von Canossa im Januar des Jahres 1077 zwischen Heinrich IV. und Gregor VII.

Die berühmte Darstellung des Canossa-Ereignisses im Jahr 1077 aus der Vatikanhandschrift der *Vita Mathildis* des Donizo, in der Abt Hugo von Cluny in hervorgehobener Position – als größte Person auf dem Bild – figuriert, weist dem Abt

67 BAUD, Anne: Cluny, un grand chantier médiéval au cœur de l'Europe, Paris 2003, siehe auch den Beitrag von Anne Baud in diesem Band.

68 WOLLASCH, Joachim: Zur Verschriftlichung der klösterlichen Lebensgewohnheiten unter Abt Hugo von Cluny, in: FMASt 27 (1993), S. 317–349; TUTSCH, Burkhardt: Texttradition und Praxis von *consuetudines* und *statuta* in der Cluniacensis ecclesia (10.–12. Jahrhundert), in: Vom Kloster zum Klosterverband (Anm. 37), S. 173–205; TUTSCH, Burkhardt: Studien zur Rezeptionsgeschichte der *Consuetudines* Ulrichs von Cluny (*Vita regularis* 6), Münster 1998. Vgl. dazu auch den Beitrag von Giles Constable in diesem Band.

69 HILLEBRANDT, Maria: Les cartulaires de l'abbaye de Cluny, in: Mémoires de la Société pour l'Histoire du Droit et des Institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands 50 (1993), S. 7–18; IOGNA-PRAT, Dominique: La confection des cartulaires et l'historiographie à Cluny (XI<sup>e</sup>–XIII<sup>e</sup> siècles), in: Les Cartulaires. Actes de la table ronde organisée par l'École nationale des chartes (Paris 5–7 septembre 1991), hg. v. Olivier GUYOTJEANNIN/Laurent MORELLE/Michel PARISSÉ (Mémoires et documents de l'École des chartes 39), Paris 1993, S. 27–44.

70 IOGNA-PRAT, Dominique: Panorama de l'hagiographie abbatiale clunisienne (v. 940–v. 1140), in: HEINZELMANN, Martin (Hg.): Manuscrits hagiographiques et travail des hagiographes (Beihefte der Francia 24), Sigmaringen 1992, S. 77–118 (aktualisierter ND in: IOGNA-PRAT, Dominique: Études clunisiennes [Les Médiévistes français 2], Paris 2002, S. 35–73). HIESTAND, Rudolf: Einige Überlegungen zu den Anfängen von Cluny, in: Mönchtum – Kirche – Herrschaft 750–1000. Josef Semmler zum 65. Geburtstag, hg. v. Dieter R. BAUER et al., Sigmaringen 1998, S. 287–310. Vgl. dazu auch NEISKE: Charismatischer Abt (Anm. 55), S. 54.

eine besondere diplomatische Rolle zu<sup>71</sup>. Für die Mönchsgemeinschaft von Cluny scheint dieses Ereignis aber ohne besonderes Interesse gewesen zu sein. „Die Vermittlung zwischen König Heinrich und Papst Gregor auf der tuskanischen Burg Canossa im Januar 1077 hat Hugo von Cluny über den Kreis der monastisch interessierten Historiker hinaus berühmt gemacht. Die historiographischen Selbstzeugnisse des Klosters haben diesem spektakulären Auftritt des Abtes auf der Bühne der großen Politik keine besondere Bedeutung zugemessen. Die Hugoviten erwähnen das Auftreten Hugos in Canossa nicht einmal“<sup>72</sup>. In Cluny selbst hat dieses ‚Weltereignis‘ also keine Spuren hinterlassen.

#### 4. Interne Stärken und Schwächen

Welche der genannten Leistungen ist kennzeichnend für Neuerungen, die die glanzvolle Epoche Clunys überdauerten oder sogar bestimmend für die Folgezeit werden konnten? Welche Entwicklungen erwiesen sich im Nachhinein als Sackgasse, als starres, erfolgloses Festhalten an alten Denkgewohnheiten? Die Ausweitung des Verbandes ist in den vergangenen Jahren in mehreren Arbeiten ausführlich untersucht worden<sup>73</sup>. Dass im speziell cluniacensischen Blick auf diesen Verband aber auch noch althergebrachte, teils noch karolingerzeitliche Vorstellungen mitschwingen, wurde bereits angedeutet. Hier sollen zunächst die Veränderungen analysiert werden, die den Verband und die monastische Führung seiner Klöster betreffen; ein kurzer Blick auf die interne Wirtschaftsführung und deren soziale Auswirkungen schließt sich an.

In der Zeit nach Abt Hugo, vor allem aber nach dem unglücklichen Abbatat des Pontius (1109–1122), sind eine Reihe von Neuerungen auf diesem Gebiet zu beobachten. Hier seien nur die offenbar schon zur Zeit des Petrus Venerabilis durchgeführten Versammlungen cluniacensischer Prioren genannt, wie sie Odericus Vitalis erwähnt, und die vielleicht ein Vorbild für die Generalkapitel der späteren Orden sein konnten<sup>74</sup>.

Betrachten wir nun einzelne Punkte genauer. In der Zeit Hugos erreichen die Konversionen Erwachsener zum Mönchtum einen neuen Höhepunkt. Bemerkenswert ist die große Zahl bedeutender Personen der politischen Führung aus vielen Ländern, die sich in dieser Zeit entschlossen, ihren Besitz und ihr Amt zu verlassen, um in Cluny Mönch zu werden. Ich nenne hier nur die Grafen von

71 Rom, Bibliotheca Apostolica Vaticana, Ms. Vat. Lat. 4922, fol. 49<sup>r</sup>. Vgl. Vita der Mathilde von Canossa. Codex Vaticanus Latinus 4922 (Codices e Vaticanis selecti quam simillime expressi 62), Zürich 1984.

72 KOHNLE: Hugo von Cluny (Anm. 48), S. 110.

73 Vgl. die Beiträge in CONSTABLE/MELVILLE/OBERSTE: Die Cluniazenser (Anm. 42). Eine fortwährend aktualisierte Bibliographie zur Geschichte der Abtei Cluny und des cluniacensischen Klosterverbandes ist im Internet zu finden unter:  
[www.uni-muenster.de/Fruehmittelalter/Projekte/Cluny/BiblClun/](http://www.uni-muenster.de/Fruehmittelalter/Projekte/Cluny/BiblClun/)

74 CYGLER, Florent: Das Generalkapitel im hohen Mittelalter. Cisterzienser, Prämonstratenser, Kartäuser und Cluniazenser (Vita regularis 12), Münster 2002, S. 322–326.

Mâcon, von Vienne, von Armagnac oder den Zähringer, Markgraf Hermann I. von Baden, sowie den Herzog von Burgund<sup>75</sup>. Für einen strengen Reformier wie Gregor VII. konnte die monastische Weltflucht bedeutender Personen nicht das Idealbild eines für das Heil der ganzen Kirche kämpfenden Gläubigen sein<sup>76</sup>. In einem empörten Brief an Abt Hugo verlangt der Papst, den Eintritt des Herzogs Hugo von Burgund in Cluny nicht zu akzeptieren, denn die Kirche brauche auch in der Welt zuverlässige Helfer<sup>77</sup>. Auch König Alfons VI. von Kastilien-León wollte offenbar Mönch in Cluny werden – zumindest hielten spanische und deutsche Zeitgenossen dies für möglich<sup>78</sup>. Oft vollzogen die Laien die Hinwendung zum monastischen Leben mitsamt ihrer Familie. Abt Hugo von Cluny hatte deshalb schon zu Beginn seines Abbatats das Frauenkloster Marcigny-sur-Loire gegründet, um auch frommen Frauen eine Versorgung und, wie es in der Gründungsurkunde heißt, ein heilbringendes ‚Asyl‘ zu gewähren, vergleichbar dem ‚Hafen des Heils‘, der für die Männer in Cluny bereits bestand<sup>79</sup>. Dieser rauschhafte Drang zu einem gottgeweihten Leben trug sicher zum Ansehen Clunys bei, entzog dem Mönchtum aber durch das Aussterben ganzer Familien in Burgund seine natürlichen Grundlagen. Die Forschung hat für dieses Verhalten den bildhaften Begriff ‚dynastic suicide‘ geprägt<sup>80</sup>.

75 WOLLASCH: Cluny (Anm. 38), S. 150; WOLLASCH, Joachim: Reform und Adel in Burgund, in: FLECKENSTEIN, Josef (Hg.): Investiturstreit und Reichsverfassung (VuF 17), Sigmaringen 1973, S. 277–293; TESKE, Wolfgang: Laien, Laienmönche und Laienbrüder in der Abtei Cluny. Ein Beitrag zum ‚Konversen-Problem‘, in: FMASt 10 (1976), S. 248–322, und 11 (1977), S. 288–339. IOGNA-PRAT, Dominique: La place idéale du laïc à Cluny (v. 930–v. 1150). D’ une morale statuaire à une éthique absolue?, in: LAUWERS, Michel (Hg.): Guerriers et moines. Conversion et sainteté aristocratique dans l’ Occident médiéval (IX<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècle) (Collection d’ études médiévales 4), Antibes 2002, S. 291–316, bes. S. 302ff.; zugleich in IOGNA-PRAT: Études clunisiennes (Anm. 70), S. 93–124.

76 KOHNLE: Hugo von Cluny (Anm. 48), S. 96; BARTHÉLEMY, Dominique: L’ ordre seigneurial XI<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècle (Nouvelle histoire de la France médiévale 3), Paris 1990, S. 74.

77 JL 5102; Das Register Gregors VII., ed. v. Erich CASPAR (MGH Epp. sel.), 2 Bde., Berlin 1955 (ND Berlin/Dublin/Zürich 1967), VI, 17, S. 423f. Zu Gregors Beurteilung des Verhältnisses von Laienwelt und Mönchtum vgl. NITSCHKE, August: Die Wirksamkeit Gottes in der Welt Gregors VII. Eine Untersuchung über die religiösen Äußerungen und politischen Handlungen des Papstes, in: Studi Gregoriani 5 (1956), S. 115–219, S. 204f. KOHNLE: Hugo von Cluny (Anm. 48), S. 96. Eine im Sinne Gregors reformunterstützende Konversion sieht Michel Lauwers in der Person des Simon von Crépy; LAUWERS, Michel: Du pacte seigneurial à l’ idéal de conversion: Les légendes hagiographiques de Simon de Crépy († 1081–82), in: LAUWERS, Michel: Guerriers et moines (Anm. 75), S. 559–588, S. 560f.

78 Rodrigo Ximénez de Rada: Historia de rebus Hispanie sive Historia Gothica, VI, 15, ed. v. Juan Fernández VALVERDE (CCCM 72), Turnhout 1987, S. 196. Bernold von St. Blasien: Chronicon, a. 1093, ed. v. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 5), Hannover 1844 (ND 1985), S. 385–467, S. 457. SEGL, Peter: Königtum und Klosterreform in Spanien. Untersuchungen über die Cluniacenserklöster in Kastilien-León vom Beginn des 11. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, Kallmünz 1974, S. 48.

79 WISCHERMANN, Else Maria: Marcigny-sur-Loire. Gründungs- und Frühgeschichte des ersten Cluniacenserinnenpriorates (1055–1150) (Münstersche Mittelalter-Schriften 42), München 1986, S. 44f.

80 MURRAY, Alexander: Reason and Society in the Middle Ages, Oxford 1978, S. 346f.; BOUCHARD, Constance Brittain: Sword, Miter and Cloister. Nobility and the Church in Burgundy, 980–1198, Ithaca 1987, S. 61.

Greifbar waren die dadurch entstehenden Probleme auch auf einem Gebiet, dem Cluny sicher einen entscheidenden Anteil seines Ansehens und seines Erfolges verdankte: in der Einrichtung und Durchführung des geradezu monumental zu nennenden Totengedenkens, das für alle Mönche cluniacensischer Klöster und für viele Laien, die mit ihren Besitzübertragungen zum Wohlstand der Konvente beitrugen, zur Sicherung des Seelenheils im Jenseits auf ewige Zeiten zugesagt wurde<sup>81</sup> und dessen umfängliche Verpflichtungen in den erhaltenen cluniacensischen Necrologien festgehalten wurden<sup>82</sup>. Die für diesen Zweck vorgesehenen Gebete und Messen sowie die gleichzeitig vereinbarten sozialen Leistungen, nämlich Armenspeisungen und Almosen, überschritten sehr bald die finanziellen Möglichkeiten zumindest der Abtei Cluny selbst, die in dieser Zeit zusätzlich mit strukturellen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte<sup>83</sup>. Petrus Venerabilis versuchte diesen Problemen zu begegnen, indem die Leistungen der Totenmemoria radikal gekürzt wurden: nur noch 50 Mahlzeiten sollten künftig täglich an die Armen verteilt werden, statt im Einzelfall mehr als 100 – entsprechend der Anzahl der Toten, derer man an bestimmten Tagen zu gedenken hatte<sup>84</sup>. Außerdem versuchte er mit der sogenannten *Dispositio rei familiaris Cluniacensis* das Wirtschaftssystem des Klosters neu zu ordnen<sup>85</sup>.

In diesem Fall hielt Cluny also offenbar zu lange an einem System fest, das nicht mehr zu realisieren war und reagierte erst verspätet auf die daraus entstehenden Probleme. Dass gleichwohl in der laikalen Umwelt der Wunsch nach einem individuellen Totengedenken cluniacensischer Art groß war, bekamen bald auch die Zisterzienser zu spüren, die sich diesem Anliegen von Beginn an zu verweigern suchten<sup>86</sup>.

81 WOLLASCH, Joachim: Totengedenken im Reformmönchtum, in: KOTTJE, Raymund/MAURER, Helmut (Hg.): Monastische Reformen im 9. und 10. Jahrhundert (VuF 38), Sigmaringen 1989, S. 147–166; NEISKE, Franz: Funktion und Praxis der Schriftlichkeit im klösterlichen Totengedenken, in: KASPAR, Clemens M./SCHREINER, Klaus (Hg.): Viva vox und ratio scripta. Mündliche und schriftliche Kommunikationsformen im Mönchtum des Mittelalters (Vita regularis 5), Münster 1997, S. 97–118.

82 Synopse der cluniacensischen Necrologien, unter Mitwirkung von Wolf-Dieter HEIM, Joachim MEHNE, Franz NEISKE und Dietrich POECK hg. v. Joachim WOLLASCH, 2 Bde. (Münstersche Mittelalter-Schriften 39), München 1982, mit WOLLASCH, Joachim: Überlieferung und Edition der cluniacensischen Necrologien, in: *ibid.*, Bd. 1, S. 11–18; zum Umfang des Gedenkens vgl. NEISKE: Funktion (Anm. 81), S. 108–111.

83 DUBY, Georges: Le budget de l'abbaye de Cluny entre 1080 et 1155. Économie domaniale et économie monétaire, in: *Annales E.S.C.* 7 (1952), S. 155–171 (ND in: DUBY, Georges: *Hommes et structures du moyen âge. Recueil d'articles [Le savoir historique 1]*, Paris/Den Haag 1973, S. 61–82).

84 WOLLASCH, Joachim: Gemeinschaftsbewusstsein und soziale Leistung im Mittelalter, in: *FMASt* 9 (1975), S. 268–286, S. 282; BERGER: Gastfreundschaft (Anm. 61), S. 297f.

85 WOLLASCH: Cluny (Anm. 38), S. 234ff.

86 NEISKE, Franz: Cisterziensische Generalkapitel und individuelle Memoria, in: MELVILLE, Gert (Hg.): *De Ordine vitae. Zu Normvorstellungen, Organisationsformen und Schriftgebrauch im mittelalterlichen Ordenswesen (Vita regularis 1)*, Münster 1996, S. 261–283; BERGER: Gastfreundschaft (Anm. 61), S. 298f.

Ein Reflex auf die sich verändernden sozialen Bedingungen der Zeit lässt sich an der Präzision ablesen, mit der Texte, die zur Bewirtschaftung des cluniacensischen Besitzes dienten, sich bemühen, die innerhalb und außerhalb des Klosters tätigen Menschen nach ihrem Rang und ihrer Funktion zu unterscheiden. Das zeigt sich beispielhaft in der Funktion der Dekane Clunys, die Ende des 11. Jahrhunderts als Verwalter der Besitzungen in der unmittelbaren Umgebung Clunys eingesetzt waren. Diese Wirtschaftshöfe bildeten ein Netz von mehr als 14 Höfen, die die Abtei in einem Radius von ungefähr 25 km umgaben und mit ihren Erträgen die Versorgung des Konvents von Cluny mit seinen mehr als 300 Mönchen sowie die Verköstigung von Gästen sicher zu stellen hatten. Waren es zu Beginn des 11. Jahrhunderts noch Mönche ohne nähere Amtsbezeichnung, die etwa beim Erwerb eines Terrains für die Abtei halfen, so waren ihre Funktionen, Aufgaben und Rechte um 1080 genau festgelegt, wie sich sowohl an den *consuetudines* der Hugo-Zeit als auch an den Urkunden ablesen lässt. Innerhalb der Gruppe der Amtsträger der Mönchsgemeinschaft nahmen sie einen wichtigen Platz ein, sie gehörten mit dem Prior, Kämmerer und Cellerar zu der Spitzengruppe von Amtsträgern, die auch bei gerichtlichen Entscheidungen anwesend waren. Neuere Arbeiten zeigen, dass gleiche Entwicklungstendenzen zumindest für die cluniacensischen Priorate Südburgunds festzustellen sind<sup>87</sup>.

Cluny und wohl auch die abhängigen Klöster folgten hiermit einer zeitgemäßen Differenzierung und Rationalisierung, die sich auch auf gesellschaftliche Entwicklungsprozesse auswirkten, denn die genannten Dekanen wurden in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu Kristallisationskernen neuer ländlicher Gemeinden, deren Entwicklung zu einer Veränderung der Beziehungen zwischen Mönchen und Laien führten<sup>88</sup>.

## 5. Verschriftlichung von Rechtsansprüchen

Die schon genannten frühen Cartulare Clunys stellen im Vergleich mit Urkundensammlungen aus anderen Klöstern eine Besonderheit dar. Die in der wissenschaftlichen Diskussion fortlaufend mit den Buchstaben des Alphabets bezeichneten Codices weisen nämlich ein ungewöhnliches Ordnungskriterium auf. Sie stellen jeweils die zu einem Abt gehörigen Urkunden zusammen und erheben diese Sammlung, wie in der jeweiligen *praefatio* hervorgehoben, damit zu einer Art *Gesta abbatum*<sup>89</sup>. Das sogenannte Cartular A enthält die Urkunden aus der

87 HILLEBRANDT, Maria: Le doyen à Cluny: Quelques remarques sur sa terminologie et son histoire, in: *Annales de Bourgogne* 72 (2000), S. 397–428; HILLEBRANDT, Maria: Être soumis à Saint-Pierre. Formes de dépendances dans le cartulaire de Sauxillanges, in: Odilon de Mercœur. L'Auvergne et Cluny. La „Paix de Dieu“ et l'Europe de l'an mil. Actes du colloque de Lavoûte-Chilhac des 10, 11, et 12 Mai 2000, Nonette 2002, S. 263–278.

88 MÉHU, Didier: Paix et communautés autour de l'abbaye de Cluny (X<sup>e</sup>–XV<sup>e</sup> siècles) (Collection d'histoire et d'archéologie médiévales 9), Lyon 2001, S. 281.

89 IOGNA-PRAT, Dominique: La geste des origines dans l'historiographie clunisienne des XI<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècles, in: *Revue Bénédictine* 102 (1992), S. 135–191 (aktualisierter ND in: IOGNA-PRAT, Dominique: *Études clunisiennes* [Anm. 70], S. 161–200). Vgl. dazu auch den Beitrag von Giles Constable in diesem Band.

Zeit des 10. Jahrhunderts, also die der ersten vier Äbte der Abtei: Berno, Odo, Aymard und Maiolus; die Urkunden sind dabei jeweils einem Abt zugeordnet. Ähnlich sind im Cartular B die Urkunden aus den Abbatiaten Odilos und Hugos gesammelt. Die großen königlichen und päpstlichen Privilegien sind dagegen in einem gesonderten Codex enthalten, dem so genannten Cartular C<sup>90</sup>. Im so genannten Cartular B fällt als einziges frühes Papstprivileg das Exemtionsprivileg Leos IX. von 1049 auf, das an erster Stelle im Cartularteil des Abtes Hugo figuriert<sup>91</sup>. Mit diesem Text wurde gewissermaßen symbolhaft auf den in der Abfassungszeit der Cartulare virulenten Konflikt mit den Bischöfen hingewiesen. Der Gedanke an ein allein pseudo-historiographisches Dokument greift allerdings zu kurz. Die Cartulare wurden auch in rechtssichernder Absicht angelegt.

Die mutmaßliche Entstehungszeit der Cartulare in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts verweist auf Urban II. (1088–1099) und dessen Zeit als Papst sowie als Prior von Cluny (unter seinem ersten Namen Odo von Châtillon). Damals versuchte man dort – in den Jahren nach 1067 – offenbar unter seiner Beteiligung, sehr offensiv die angestammten alten Vorrechte Clunys gegenüber dem Diözesanbischof einzufordern<sup>92</sup>. Gerade die Lösung dieses Konfliktes scheint aber im Mittelpunkt der rechtssichernden Bemühungen der Abtei in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts gestanden zu haben. Die Probleme, die Odo/Urban bestens bekannt waren, wurden demnach zu seiner Zeit als Prior in Cluny durch Anlage der Cartulare und später ergänzend durch päpstliche Privilegien aus seiner Hand zufriedenstellend gelöst<sup>93</sup>. In doppelter Weise, wie im Folgenden gezeigt werden soll, nämlich durch Verschriftlichung von Rechten und Ansprüchen in einer besonderen Form und durch ihre ‚Sakralisierung‘, gelang es Cluny – wenn auch nur für kurze Zeit – Besitz und Vorrechte unantastbar werden zu lassen.

Das dokumentiert in besonderer Weise das als Cartular C bezeichnete Privilegiencartular, in dem vorrangig die großen päpstlichen und königlichen Privilegien der Abtei gesammelt sind<sup>94</sup>. Ihre Anordnung steht programmatisch für das Selbstverständnis von Abtei und Verband, etwa wenn die zahlreichen Bestätigungsurkunden der Könige für die neuerdings Cluny unterstellten Dependenz in Italien und Spanien einen deutlich sichtbaren Schwerpunkt bilden oder wenn die zur Zeit des Abtes Hugo erlangten Papsturkunden in aufwendiger Textgestaltung mit zum Teil faksimilierter Rota wiedergegeben werden<sup>95</sup>.

90 HILLEBRANDT: *Les cartulaires* (Anm. 69), S. 14ff.

91 JL 4169; *Bullarium sacri ordinis Cluniacensis*, Lyon 1680, S. 12, Sp. 1, Nr. 2. Das Bullarium ist vollständig im Internet zu erreichen unter [www.uni-muenster.de/Fruehmittelalter/Projekte/Cluny/Bullarium/](http://www.uni-muenster.de/Fruehmittelalter/Projekte/Cluny/Bullarium/)

92 Vgl. dazu unten bei Anm. 104.

93 ATSMÄ, Hartmut/VEZIN, Jean: *Gestion de la mémoire à l' époque de saint Hugues (1049–1109). La genèse paléographique et codicologique du plus ancien cartulaire de l' abbaye de Cluny*, in: *Histoire et Archives* (Société des Amis des Archives de France), 7 (2000), S. 5–29, S. 20; MÉHU: *Paix et communautés* (Anm. 88), S. 18; BARRET, Sébastien: *La mémoire et l' écrit: l' abbaye de Cluny et ses archives (X<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècle)* (Vita regularis, Abhandlungen 19), Münster 2004, S. 109.

94 Vgl. dazu ausführlich ROSENWEIN, Barbara H.: *Cluny's Immunities in the Tenth and Eleventh Centuries. Images and Narratives*, in: CONSTABLE/MELVILLE/OBERSTE: *Die Cluniazenser* (Anm. 42), S. 133–163.

95 NEISKE: *Papsttum* (Anm. 37), S. 268ff.; ROSENWEIN: *Immunities* (Anm. 94), S. 152f.

Hier vermischen sich Elemente, die bereits deutlich die Existenz des Klosterverbandes berücksichtigen, mit Selbstverständnis und Verhaltensweisen eines karolingischen Großklosters alter Prägung<sup>96</sup>. Denn über die demonstrative Betonung der umfassenden Rechte innerhalb der *cluniacensis ecclesia* hinaus bleibt gleichzeitig das Bewusstsein von Tradition und herausgehobener Stellung als päpstliches Eigenkloster erhalten. Das Cartular beginnt nämlich – gewissermaßen ohne Rücksicht auf die ‚Gattung‘ des Privilegiencartulars – mit der Gründungsurkunde von Cluny und dem Testament des Abtes Berno und sammelt auf den ersten Seiten die entscheidenden Texte, die das Verhältnis Clunys zu den Bischöfen regelten, nämlich die *Synodalis diffinitio*, eine auf der Synode von Chalon-sur-Saône 1063 getroffene Vereinbarung, und die *Carta*, die den Bericht des Kardinallegaten Petrus von Albano aus dem Jahre 1080 über die Auseinandersetzungen zwischen Cluny und dem Bischof Landricus von Mâcon enthält<sup>97</sup>. Den Abschluss des Cartulars bildet nicht ein Privileg, sondern die Schilderung<sup>98</sup> der Weihe des Hauptaltars der neuen Kirche (Cluny III) durch Urban II. am 25. Oktober 1095<sup>99</sup>; dieser Bericht wurde offensichtlich zeitgenössisch eingetragen. Sowohl im Bericht des Petrus von Albano wie auch in dem Text über den Besuch Urbans in Cluny spielt die Einrichtung eines Bannbezirkes um das Kloster eine besondere Rolle. Dieser Bannbereich war dem Zugriff des Diözesanbischofs entzogen, und nur dem Abt stand dort die Jurisdiktionsgewalt zu. Gerade damit wird aber eine neue Phase der rechtlichen Sicherung von Kirchenbesitz eingeleitet, die – nach typisch mittelalterlichem Verständnis – religiös begründet wird. Diese ‚Erneuerung‘ verdient eine nähere Betrachtung.

## 6. Sicherheit im ‚geheiligten Raum‘

Die beiden Texte sind nur aus Cluny selbst überliefert. Neben der genannten Kopie im Cartular C gibt es eine weitere Tradition in einer Handschrift, die in einer Mischung aus urkundlichen, liturgischen, hagiographischen und historiographischen Zeugnissen die wichtigsten Elemente cluniacensischen Selbstbewusstseins zu versammeln scheint<sup>100</sup>. Zunächst wird vorgeblich im Wortlaut die Predigt des Papstes wiedergegeben; dann folgt eine Passage über die Person Urbans, mit dem erstmals ein Cluniacenser Papst geworden, und durch dessen Reise Cluny in den Genuss eines Papstbesuches gekommen sei. In einem ohne Bruch abgeschlossenen zweiten Teil wird der Ort Cluny durch präzise umschriebene Grenzen mit einem Bannbezirk umgeben, innerhalb dessen besondere Schutzbestim-

96 Zum Problem dieser Umbruchsituation vgl. NEISKE: Papsttum (Anm. 37), S. 273.

97 NEISKE: Papsttum (Anm. 37), S. 269.

98 JL 5583; Bullarium Cluniacense (Anm. 91), S. 25.

99 KOHNLE: Hugo von Cluny (Anm. 48), S. 124f., mit älterer Literatur.

100 Paris, Bibliothèque Nationale de France, ms. lat. 17716, fol. 91<sup>r</sup>–92<sup>v</sup> (entstanden ca. 1215), vgl. DELISLE, Léopold: Inventaire des manuscrits de la Bibliothèque Nationale, Fonds de Cluni, Paris 1884, S. 223–226.

mungen gelten und Vergehen wie Diebstahl, Raub, Brandstiftung, Menschenraub und Mord mit der Androhung von Exkommunikation belegt werden<sup>101</sup>.

Diese Einrichtung eines Bannbezirkes verdient Beachtung, da sich hier eine Vermischung episcopal-monastischer und lokaler grundherrlicher Probleme aufzeigen lässt, die kennzeichnend für die von Cluny in dieser Zeit bevorzugte Form von Konfliktlösungen ist. Clunys Auseinandersetzungen mit den Bischöfen sollen hier nicht im Einzelnen nachgezeichnet werden. Sie beruhen auf dem Grundkonflikt, der sich aus dem schon 998 durch Papst Gregor V. erlangten Recht der freien Wahl des Bischofs ergab, durch den man Kirchen und Altäre, Priester und Äbte weihen lassen wollte. Dieses Vorrecht wurde durch ein Privileg Johannes XIX. im Jahre 1024 nochmals um das Verbot eines bischöflichen Interdikts gegen Cluny erweitert<sup>102</sup>. Ein einfacher Streit um Besitzungen Clunys mit dem Bischof von Mâcon stand 1079<sup>103</sup> am Beginn eines schnell eskalierenden Konfliktes, in den Papst Gregor VII. mehrmals eingreifen musste<sup>104</sup> und den Abt Hugo von Cluny geschickt mit der als Grundrecht des Klosters angesehenen freien Bischofswahl zu verbinden verstand. Bischof Landricus von Mâcon fand bald auch die Unterstützung seines Metropoliten, des Erzbischofs von Lyon, und beide setzten gegen Cluny die üblichen Mittel der kirchlichen Hierarchie ein, sie belegten cluniacensische Kirchen und Priester ohne Rücksicht auf Exemptionsprivilegien mit dem Bann und rissen das Cluny unterstehende Kloster Pouilly-lès-Feurs an sich. Auf dem Höhepunkt der Krise wurde sogar der den Cluniacensern wohl gesonnene Erzbischof Warmund von Vienne von Leuten des Bischofs Landricus von Mâcon überfallen<sup>105</sup>.

101 Bullarium Cluniacense (Anm. 91), S. 25, Sp. 1; jetzt neu ediert in: MÉHU: Paix et communautés (Anm. 88), S. S. 533–536: *Placet etiam nobis, [...] huic loco [...] quosdam certos limites immunitatis ac securitatis, circum circa undique assignare, ipsosque limites appellare limites sacri banni. Infra quos terminos, nullus homo, cuiuscumque conditionis ac potestatis unquam invasionem aliquam grandem vel parvam, aut incendium, aut predam, aut rapinam facere, aut hominem rapere, vel per iram ferire, aut quod multo gravius est homicidium perpetrare, vel truncationem membrorum hominis, sacra auctoritate arcente, ullatenus audeat, neu audendo pertemptet.* Vgl. *ibid.*, S. 151–165.

102 Papsturkunden, ed. v. ZIMMERMANN, Bd. 2 (Anm. 49), Nr. 351, S. 682–686, JL 3896 und Nr. 558, S. 1052ff., JL 4065; SANTIFALLER, Leo: Chronologisches Verzeichnis der Urkunden Papst Johannes XIX., in: *Römische historische Mitteilungen* 1 (1958), S. 35–76, Nr. 18, S. 42f. Zum Konflikt vgl. DIENER, Hermann: Das Verhältnis Clunys zu den Bischöfen vor allem in der Zeit seines Abtes Hugo (1049–1109), in: WOLLASCH/MAGER/DIENER: *Neue Forschungen* (Anm. 53), S. 219–352. Zur Privilegierung vgl. FALKENSTEIN, Ludwig: *La papauté et les abbayes françaises aux XI<sup>e</sup> et XII<sup>e</sup> siècles: Exemption et protection apostolique* (Bibliothèque de l'École des Hautes Études. Sciences historiques et philologiques 336), Paris 1997, S. 7, S. 50–53, mit weiterer Literatur.

103 KOHNLE: Hugo von Cluny (Anm. 48), S. 105: „nur ein Güterstreit“.

104 ROSENWEIN, Barbara H.: Visualizing a Dispute Resolution: Peter of Albano's Protected Zone, in: BROWN, Warren C./GORECKI, Piotr (Hg.): *Conflict in Medieval Europe: Changing Perspectives on Society and Culture*, Aldershot 2003, S. 85–107, S. 103: „Note that Landricus was using the very techniques of disputing that the Cluniacs had perfected – going straight to Rome [...]“.

105 KOHNLE: Hugo von Cluny (Anm. 48), S. 106ff.; ROSENWEIN: Protected Zone (Anm. 104), S. 101–107.

Dem päpstlichen Legaten Petrus von Albano gelang es schließlich 1080 auf einer in Anse abgehaltenen Synode, in Gegenwart des Priors Odo, des späteren Urban II., den Streit beizulegen, indem die alten Rechte Clunys bestätigt wurden und gleichzeitig der uneinsichtige Bischof Landricus suspendiert, seine immer noch heftig opponierenden Kanoniker sogar exkommuniziert wurden. Zum besonderen Schutz des Klosters Cluny wurde erstmals ein präzise beschriebener Bannbezirk in einem Umkreis von etwa 1 km um das Kloster definiert, innerhalb dessen Verbrechen wie „Raub, Plünderung und Mord mit besonderen Kirchenstrafen“<sup>106</sup> belegt wurden. Die damit verbundene Absicht wird deutlich in einem Zusatz, der besonders die *milites* der Cluny umgebenden Burgen von Brancion, Berzé, Bussière, Suin, Sigy und Uxelles davor warnt, sich an cluniacensischen Rechten zu vergreifen<sup>107</sup>.

Mit diesen, der Abtei nicht immer wohl gesonnenen Konkurrenten um den Grundbesitz der Region hatte es seit Gründung des Klosters wiederholt Auseinandersetzungen gegeben. Cluny greift hier also zum Instrument der päpstlich abgesicherten Exemption, um einen Streit für sich zu entscheiden, der anfänglich nur ein einfacher Besitzkonflikt war. Die Gegenseite agierte in ähnlicher Weise unaufrechtig und aus persönlichem Interesse, denn Landricus von Mâcon war mit der Familie der Herren von Berzé verwandt<sup>108</sup>. Die Entscheidung des päpstlichen Legaten ging aber weit über den reinen Rechtsinhalt hinaus. Die zentrale Versammlung fand am Fest Maria Lichtmess, also der *purificatio beate Mariae*, einem cluniacensischen Hochfest, statt. Petrus von Albano war bekannt wegen seines entschlossenen Eintretens für die Sache der Kirche. Er hatte in einem Simoniestreit mit dem Bischof von Florenz ein Feuerordal überstanden. In seinen Augen war der Angriff des Bischofs auf Clunys Exemptionsrechte zugleich ein Befleckung „der Heiligkeit des Ortes und der Reinheit der Mönche und ihrer Herrschaft über Besitz und Menschen in der Umgebung des Klosters“<sup>109</sup>. Das Exemptionsrecht erhält damit eine neue Qualität. Hatte schon Johannes XIX. 1024 verboten, Cluny und seine Mönche mit Exkommunikation zu belegen, da sie ja „Söhne des Apostolischen Stuhles“ seien<sup>110</sup>, so wird diese religiöse Dimension des Rechtsstatus hier noch vertieft und damit jeder weiteren nur juristischen Diskussion entzogen.

Urban II. ging bei der Sicherung der Rechte Clunys noch einen Schritt weiter. Wie schon erwähnt, war er über die Hintergründe der Konflikte zwischen der

106 KOHNLE: Hugo von Cluny (Anm. 48), S. 107; ROSENWEIN, Barbara H.: *Negotiating Space. Power, Restraint, and Privileges of Immunity in Early Medieval Europe*, Ithaca 1999, S. 177.

107 COWDREY, Herbert E. J.: Cardinal Peter of Albano's Legatine Journey to Cluny (1080), in: *Journal of Theological Studies* N. S. 24 (1973), S. 481–491, Textedition S. 487–491 (ND in: COWDREY, Herbert E. J.: *Popes, Monks and the Crusaders*, London 1984, S. 481–491); MÉHU: Paix et communautés (Anm. 88), S. 140–151; ROSENWEIN: Protected Zone (Anm. 104), S. 88; ROSENWEIN: *Negotiating Space* (Anm. 106), S. 177.

108 ROSENWEIN: Protected Zone (Anm. 104), S. 100.

109 Zitat aus MÉHU: Paix et communautés (Anm. 88), S. 143; zur Sache ausführlich ROSENWEIN: *Negotiating Space* (Anm. 106), S. 174–177.

110 *Inhonestum enim nobis videtur, ut sine nostro iudicio a quoquam ita anathematizetur sancte sedis apostolice filius, veluti cuiuscunque subiecte aeclesie discipulus*, Papsturkunden, Bd. 2 (Anm. 49), Nr. 558, S. 1053; vgl. oben Anm. 102.

Abtei und den Nachbarn bestens informiert. Er war schon als Prior von Cluny im Auftrag Hugos 1079 nach Rom gereist<sup>111</sup>, um diese Lösung des Streites mit dem Bischof von Mâcon im Sinne Clunys vorzubereiten, und er war gleichfalls 1080 in Anse bei der Entscheidung des päpstlichen Legaten Petrus von Albano anwesend. Als er dann 1095 als Papst nach Cluny kam, vollzog er in feierlicher Form einen Akt, in dem sich Liturgie und Privilegierung ergänzten, und der den schon genannten Bannbezirk in feierlicher Weise bestätigte, seine Grenzen um mehr als das Doppelte erweiterte und seine Einrichtung durch die neue Bezeichnung *sacrum bannum* sakral überhöhte<sup>112</sup>. Die schon beschriebene Überlieferungssituation dieses Textes im Cartular C entrückt den Vorgang dem normalen rechtlichen Tagesgeschäft der Privilegienverleihung. Urban schloss die Zeremonie direkt an die Weihe des Altares der neuerbauten Kirche Cluny III an. So wie nach dem Weiheritus des Pontificale Romano-Germanicum durch die Altarweihe die ganze Kirche geheiligt wurde<sup>113</sup>, so scheint hier der ‚heilige Ort‘ zu einem ‚heiligen Bezirk‘ erweitert zu werden. Auf seiner anschließenden Reise durch Frankreich hat Urban II. dann noch wiederholt dieses neuartige Instrument der Sicherung eingesetzt, um Rechte von Kirchen und Klöstern vor dem Zugriff von Laien zu schützen und besonders die Friedhöfe zu einem Bereich besonderen Rechts zu erklären<sup>114</sup>. Die deutliche Trennung des ‚geheiligten‘ Klosterbezirkes von der übrigen Welt entsprach dem von den Kirchenreformern angestrebten Ideal einer Separation von weltlichem und kirchlichem Bereich, von Laien und Klerikern, wie es schon von Humbert von Silva Candida gefordert worden war<sup>115</sup>.

In Cluny hat man auch bei späteren Konflikten versucht, durch solche und ähnliche sakrale oder symbolische Umschreibungen der nächsten Umgebung der Abtei Ansprüche rechtssichernd aufrecht zu erhalten. So etwa bei den fortdauernden Streitigkeiten mit den benachbarten Herren von Uxelles, der mächtigen Familie der Grossi. Treffend bemerkt Kohnle: „Für die Grossi von Uxelles galt dasselbe wie für viele andere burgundische Adelsgeschlechter: zugleich große Wohltäter und große Feinde Clunys“<sup>116</sup>. Die Übergriffe und Störungen eskalieren um 1100, als Kaufleute auf ihrem Weg von Langres nach Cluny von *milites* der Burgherren angegriffen und verletzt wurden und erst nach Zahlung eines Weg-

111 BECKER, Alfons: Papst Urban II., Teil I: Herkunft und kirchliche Laufbahn. Der Papst und die lateinische Christenheit (Schriften der MGH 19), Hildesheim 1964, S. 45ff.

112 *Placet etiam nobis, [...] ipsosque limites appellare limites sacri banni*, vgl. oben Anm. 103; MÉHU: Paix et communautés (Anm. 88), S. 170.

113 ANGENENDT, Arnold: Geschichte der Religiosität im Mittelalter, Darmstadt 1997, S. 435.

114 ZADORA-RIO, Élisabeth: Lieux d' inhumation et espaces consacrés. Le voyage du pape Urbain II en France (août 1095–août 1096), in: VAUCHEZ, André (Hg.): Lieux sacrés, lieux de culte, sanctuaires: approches terminologiques, méthodologiques, historiques et monographiques, Rome 2000, S. 197–213; ROSENWEIN: Negotiating Space (Anm. 106), S. 179–183.

115 *Nam sicut clerici a laicis etiam intra parietes basilicarum locis et officiis, sic et extra separari et cognosci debent negotiis. Ideo laici sua tantum, id est saecularia, clerici autem sua tantum, id est ecclesiastica negotia, disponant et providant*, Humbert von Silva Candida: *Adversus simoniacos libri III*, III,9, ed. v. Friedrich THANER (MGH Ldl 1), Hannover 1891, S. 95–253, S. 208; vgl. IOGNA-PRAT: *Ordonner* (Anm. 45), S. 179.

116 KOHNLE: Hugo von Cluny (Anm. 48), S. 166.

zolls weiterziehen konnten. Die im Norden, am Eingang des Grosne-Tals gelegene Burg Uxelles, stellte für Cluny vermutlich eine noch größere Bedrohung dar als die von Berzé, zumal ihre Grundherren über einen weitaus größeren Besitz verfügten als die Herren von Berzé. Um in der Frage des Wegzolls eine Lösung von Dauer zu erreichen, nutzte Abt Hugo die Anwesenheit Papst Paschalis' II. in Cluny zu Weihnachten 1106<sup>117</sup>. Paschalis stellte ihm eine spezielle Bestätigung aus, in der Cluny für die wichtigsten Wege in einem Umkreis von 25 bis 35 Kilometer von der Zahlung eines Wegzolls befreit wurde. Die Wahl dieses Radius' entsprach einerseits den politischen Erwartungen und wirtschaftlichen Erfordernissen Clunys; es wurden nämlich jene Wege besonders genannt, die an Burgen laikaler Grundherren vorbeiführten<sup>118</sup>, und in dem so umschriebenen Gebiet lagen die für die Versorgung der Abtei wichtigen Dekanien<sup>119</sup>. Andererseits griff man mit der Präzisierung gewisser territorialer Abschnitte auf ein Privileg König Roberts des Frommen aus der Zeit um 1000 zurück, mit dem er rund um Cluny herum eine Zone festgelegt hatte, in der keine Burg errichtet werden durfte<sup>120</sup>. Die Ausdehnung dieser Zone ist nahezu deckungsgleich mit den Endpunkten der von Paschalis II. mehr als 100 Jahre später als zollfrei deklarierten Straßen, was aufgrund der verschiedenen, auf diese Weise bestätigten Rechte (kein Zoll – kein Burgenbau) zumindest erstaunlich ist. Angesichts der Überlieferungssituation der Urkunde Roberts des Frommen drängt sich allerdings der Verdacht auf, dass es sich hier um eine Fälschung oder zumindest um eine Interpolation handeln könnte<sup>121</sup>.

Der Begriff des ‚heiligen‘ Bannbezirktes wurde in der Folge zunächst von den Päpsten gemieden. Calixt II. beschreibt 1120 in einem Privileg zwar die Grenzen des Bezirktes, verwendet aber weder *bannus* noch *sacer*. Der Umfang der durch Grenzpunkte beschriebenen Zone ist außerdem wieder reduziert auf die durch Petrus von Albano 1080 festgelegten Grenzen, schließt aber erstmals auch die Pfarreien der Umgebung namentlich mit ein. Die Exemptionsrechte für diese „mini diocèse dirigé par l'abbé de Cluny“ bleiben im gewohnten Umfang bestehen<sup>122</sup>. Innocenz II. spricht in zwei Privilegien im Jahr 1132 zur Zeit des Abtes Petrus Venerabilis nur von dem Bann, der durch Urban II. begründet worden sei<sup>123</sup>. Erst ein Privileg Papst Lucius' II. vom 22. Mai 1144 nimmt die Formulierung eines *sacri banni* wieder auf<sup>124</sup>, und dieses Dokument gehört bezeichnender Weise mit den besprochenen Texten von Petrus von Albano und Urban II. zu den in der Sammelhandschrift Ms. latin 17716 der Bibliothèque Nationale in unmittelbarer Folge

117 KOHNLE: Hugo von Cluny (Anm. 48), S. 132.

118 MÉHU: Paix et communautés (Anm. 88), S. 171f.

119 MÉHU, Didier: Les cercles de la domination clunisienne, in: Annales de Bourgogne 72 (2000), S. 337–396, S. 392.

120 Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (Anm. 24), Nr. 2800.

121 MÉHU: Paix et communautés (Anm. 88), S. 176f., mit anschaulichen Karten.

122 JL 6821, Bullarium Cluniacense (Anm. 91), S. 38, Sp. 2; MÉHU: Paix et communautés (Anm. 88), S. 169.

123 JL 7548 und JL 7551.

124 JL 8621; Bullarium Cluniacense (Anm. 91), S. 52, Sp. 2.

überlieferten Privilegien<sup>125</sup>. Spätere Privilegien des 12. Jahrhunderts benutzen weiterhin den von Lucius II. wieder aufgegriffenen Ausdruck des „heiligen Bannbezirks“<sup>126</sup>.

In Cluny agierte man also sehr geschickt bei der Sicherung von Vorrechten und Besitz sowie beim Ausbau von Gerichtsbarkeit und Verwaltung in der nächsten Umgebung des Klosters. Eine präzise Festlegung von Rechten und Zuständigkeiten der Dekane und *prepositi* in diesen Zonen<sup>127</sup> ergänzte den hier fassbaren Übergang zu einer effektiven Administration der Besitzungen und Einkünfte, was angesichts der Größe des Konventes in dieser Zeit und dem enormen Aufwand, wie er für die Versorgung zahlreicher hoher Besucher der Abtei und ihres Gefolge immer wieder zu leisten war, unabdingbar geworden war<sup>128</sup>.

## 7. Die Abhängigkeit vom Papsttum

Urban II. hat die Sicherung Clunys vor einer Einmischung und Kontrolle durch die Bischöfe aber trotz seiner zur Zeit Abt Hugos als Prior gemachten Erfahrungen als Papst nicht immer in gleicher Weise unterstützt; der Cluniacenser auf dem Apostolischen Stuhl hielt nicht starr am Konzept des von bischöflicher Einwirkung völlig freigestellten Mönchtums fest. Das noch von Gregor VII. allein für Cluny bestätigte Recht der absolut freien Wahl des konsekrierenden Bischofs<sup>129</sup> wurde von Urban zwar auf alle cluniacensischen Dependenzen ausgeweitet, zugleich aber um einen Passus gegen die Simonie erweitert und so seiner ursprünglichen Schärfe entkleidet: In Cluny und den abhängigen Klöstern sollten demnach Kirchen- und Altarweihen vom Diözesanbischof vorgenommen werden, wenn dieser dafür kein Geld verlange. Wenn das der Fall sein sollte, dürfe allerdings jeder beliebige Bischof herangezogen werden<sup>130</sup>. Zu weiteren Einschränkungen kam es dann jedoch unter Paschalis II.<sup>131</sup>. Solche Reduzierung alter monastischer Vorrechte lässt sich auch im Umgang mit anderen Klöstern beobachten<sup>132</sup>.

125 Vgl. oben Anm. 102; Petrus von Albano, fol. 88<sup>v</sup>–90<sup>v</sup>; Urban II., fol. 90<sup>v</sup>–92<sup>v</sup>; Lucius II., fol. 92<sup>v</sup>–94<sup>r</sup>.

126 Eugen III. 1146, JL 8859; Urban III. 1186, JL 15574; Clemens III. 1188, JL 16157.

127 Vgl. oben bei Anm 87.

128 Vgl. zu den Ziffern von Konvent, Gästen und Pilgern, BERGER: Gastfreundschaft (Anm. 61), S. 281.

129 JL 4974; SANTIFALLER, Leo (Hg.): Quellen und Forschungen zum Urkunden- und Kanzleiwesen Papst Gregors VII., I. Teil, Quellen: Urkunden, Regesten, Facsimilia, unter Mitwirkung v. Helmuth FEIGL/Heinrich SCHMIDINGER/Willy SZAIVERT/Harald ZIMMERMANN (Studi e testi 190), Vatikanstadt 1957, Nr. 107, S. 95–100.

130 JL 5676; Bullarium Cluniacense (Anm. 91), S. 30, Sp. 1: *Ecclesiarum verò seu Altarium consecrationes ab Episcopis, in quorum Dioecibus sunt, locorum vestrorum fratres accipiant. Si quidem gratis ac sine pravitate voluerint exhibere, alioquin à Catholico, quem malueritis, Episcopo consecrationum ipsarum Sacramenta suscipiant.*

131 HESSEL, Alfred: Cluny und Mâcon. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Exemtionsprivilegien, in: ZKG 22 (1901), S. 516–524, S. 523; SCHREIBER, Georg: Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen

Spätestens zur Zeit des Abtes Pontius (1109–1122), als nach dem Tode von Papst Gelasius II. 1119 in Cluny durch die Wahl des bei den französischen Bischöfen angesehenen Guido von Vienne zum Papst Calixt II.<sup>133</sup> deren Partei gestärkt wurde, konnten die Streitigkeiten Clunys mit den Bischöfen um die Exemption erneut ausbrechen. Im Oktober des gleichen Jahres, bei der Synode von Reims, sah sich Abt Pontius von Cluny einer geschlossenen Front französischer Bischöfe gegenüber, als der Erzbischof von Lyon und dessen Suffragane über die Privilegien Clunys Klage führten und Papst Calixt II. sich auffällig zurückhielt<sup>134</sup>. Der bischöfliche Einfluss in der Kirche war gewachsen<sup>135</sup>. Die Reihe der „Mönchspäpste“ war zu Ende und schon beim 1. Laterankonzil von 1123 wurden die Rechte der Mönche gegenüber den Bischöfen generell eingeschränkt. Kanon 16 bestimmte, dass Mönche ihren jeweiligen Ortsbischöfen untergeordnet seien und diesen Gehorsam versprechen sollten. Die Priester in den Pfarreien sollten von den Bischöfen eingesetzt werden<sup>136</sup>.

In Cluny dauerte der Konflikt jedoch an – man konnte sich nicht so leicht von der alten Vorrangstellung lösen. Bernhard von Clairvaux griff Abt Petrus Venerabilis von Cluny wegen der als überholt angesehenen Rechte Clunys an, denn die zisterziensischen Klöster waren von Anfang an den jeweiligen Ortsbischöfen unterstellt. In dem berühmten Brief der Kontroverse zwischen Petrus Venerabilis und Bernhard von Clairvaux heißt es in polemischer Übertreibung: Auch jeder Dumme müsse doch einsehen, dass das Vorrecht Clunys absurd sei, denn ohne Bischöfe könne die Kirche nicht bestehen, da man sie immer wegen der Weihen

---

der vorfranziskanischen Orden vornehmlich auf Grund der Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Lucius III. (1099–1181), 2 Bde. (Kirchenrechtliche Abhandlungen 65–66), Stuttgart 1910 (ND Amsterdam 1965), Bd. 1, S. 176f.; TELLENBACH, Gerd: Der Sturz des Abtes Pontius von Cluny und seine geschichtliche Bedeutung, in: QFIAB 42/43 (1964), S. 13–55, S. 35.

132 Vgl. dazu ausführlich NEISKE: Verhältnis (Anm. 42), S. 286f.

133 CHODOROW, Stanley A.: Ecclesiastical Politics and the Ending of the Investiture Contest: The Papal Election of 1119 and the Negotiations of Mouzon, in: Speculum 46 (1971), S. 613–640, S. 624f. mit Anm. 31; STROLL, Mary: Calixtus II: A Reinterpretation of His Election and the End of the Investiture Context, in: Studies in Medieval and Renaissance History 3 (1980), S. 1–53; SCHILLING, Beate: Guido von Vienne. Papst Calixt II. (Schriften der MGH 45), Hannover 1998.

134 Hesso scholasticus: Relatio de concilio Remensi, ed. v. Wilhelm WATTENBACH (MGH Ldl 3), Hannover 1897, S. 21–28; Ordericus Vitalis: Historia ecclesiastica, XII, 21, ed. v. Marjorie CHIBNALL, 6 Bde., Oxford 1969–1980, Bd. 6, S. 252–276. Zum Auftritt des Johannes von Crema vgl. SCHMALE, Franz-Josef: Studien zum Schisma des Jahres 1130 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 3), Köln 1961, S. 34f.

135 Bemerkenswert ist der statistisch feststellbare Rückgang an Schenkungen durch Bischöfe und Nennungen von Bischöfen in Urkunden Clunys in diesem Zeitraum angesichts des „Kulminationpunkt[es] der wechselseitigen Beziehungen des Klosters zu den Bischöfen“ zur Zeit des Abtes Hugo, vgl. DIENER: Verhältnis (Anm. 102), S. 237.

136 Conciliorum oecumenicorum decreta, can. 16, ed. v. Joseph ALBERIGO, Bologna 3<sup>1973</sup>, und: Dekrete der ökumenischen Konzilien, ins Deutsche übertragen und hg. v. Josef WOHLMUTH, Paderborn 2000, Bd. 2, S. 193: [...] *ut monachi propriis episcopis cum omni humilitate subiecti existant et eis [...] debitam oboedientiam et [...] subiunctionem exhibeant. [...] presbyteros non nisi per manum sui episcopi habeant.* Ähnlich Kanon 18, *ibid.*, S. 194.

brauche<sup>137</sup>. Aber Petrus beharrte mit Rückgriff auf Texte Gregors den Großen darauf, dass die Mönche befreit sein müssten von der „Unterdrückung“ durch die Bischöfe<sup>138</sup>. Clunys Haltung entsprach also nicht mehr den veränderten Bedingungen der Epoche. Der in den ersten zwei Jahrhunderten cluniacensischen Erfolges immer wieder garantierte Schutz durch das Papsttum war nicht mehr dauerhaft gewährleistet und auch der Appell an einen sakralen Bannbezirk konnte angesichts einer zunehmenden Verrechtlichung und Rationalisierung seine Wirkung verlieren.

#### 8. Congregatio, Ecclesia cluniacensis, Orden

Schon sehr früh waren Cluny andere Klöster zur Reform übertragen worden. Gestützt auf das so genannte Reformprivileg Papst Johannes XI. von 931<sup>139</sup> waren zunächst viele Konvente nach Art der karolingischen Gebetsverbrüderungen mit Cluny verbunden, ohne dass es zu rechtlich definierten Abhängigkeiten kam. Im Mittelpunkt stand vielmehr das sehr allgemein formulierte Ziel, nach dem in der Apostelgeschichte propagierten Ideal der christlichen Urgemeinde „wie ein Herz und eine Seele“ zusammen zu stehen<sup>140</sup>. Erst unter Abt Odilo (994–1049) kam es mit teils neuformulierten Verpflichtungen der einzelnen Häuser zur Ausbildung eines auch juristisch definierten Verbandes<sup>141</sup>, der mit der Einrichtung interner Strukturen zum organisatorischen Vorbild für die späteren Orden werden konnte: Große zur Zeit Hugos an Cluny übertragene Klöster, wie Saint-Martin-des-Champs in Paris oder Lewes in Südengland, die gleichwohl rechtlich als abhängige Priorate geführt wurden und deshalb von einem Prior geleitet wurden, der den Abt von Cluny vor Ort vertrat, entwickelten bald eigene Unterstrukturen, d. h. sie übernahmen nach und nach zahlreiche weitere kleine Klöster zur Reform, die ihrerseits von dem größeren (Mutter)-Priorat abhängig waren. Dieses System erprobte also schon die später bei den Zisterziensern üblichen Substrukturen von Filiationsklöstern.

137 Letters of Peter the Venerable, ed. v. CONSTABLE, Bd. 1 (Anm. 32), Nr. 28, S. 56: *Quod quam sit absurdum, etiam imperitis manifestum est. Vnde enim uobis chrisma? Vnde sacri ordines? Vnde aeccliesiarum consecrationes, et cimiteriorum benedictiones? Vnde ad postremum omnia, quae sine episcopo aut episcopi iussu canonice fieri non possunt?*; WOLLASCH: Cluny (Anm. 38), S. 271f.; FALKENSTEIN: La papauté (Anm. 102), S. 206.

138 [...] *monachos ab episcoporum oppressionibus liberarent*, Letters of Peter the Venerable, ed. v. CONSTABLE, Bd. 1 (Anm. 32), Nr. 28, S. 80f.

139 *Si autem cenobium aliquod ex voluntate illorum, ad quorum dispositionem pertinere videtur, in sua ditione ad meliorandum suscipere consenseritis, nostram licentiam ex hoc habeatis*; Papsturkunden, ed. v. ZIMMERMANN, Bd. 1 (Anm. 49), S. 108.

140 NEISKE: L'expansion (Anm. 56), S. 190.

141 Vgl. oben bei Anm. 56; SACKUR: Die Cluniacenser, Bd. 2 (Anm. 10), S. 91; HOURLIER, Jacques: Saint Odilon, abbé de Cluny (Bibliothèque de la Revue d' Histoire Ecclésiastique 40), Louvain 1964, S. 172.

Die Unterzentren verstanden sich ihrerseits als Abbild der großen Zentrale Cluny. So sah man das auch in Cluny selbst, denn Abt Petrus Venerabilis nennt in seiner *Vita* des Cluniacensermönches und späteren Kardinals Matheus von Albano dessen Kloster Saint-Martin-des-Champs *originalis sigilli imago*, vergleicht es also mit einer originalgetreuen Nachahmung der Abtei Cluny<sup>142</sup>. Diese Form der *imitatio* wurde auch von der Umwelt so verstanden, denn in vielen Beispielen werden Klostergründungen von Vasallen größerer Herren vorgenommen und als Unterpriorate dem durch die Familie des Lehnsherren gestifteten Kloster übertragen. Die Mönche der abhängigen Klöster waren aber immer zunächst ‚cluniacensische Mönche‘; sie legten die Profess in die Hände des Abtes von Cluny ab, der so – stets auf Reisen durch Europa – ein direktes Verhältnis zu seinen klösterlichen ‚Söhnen‘ aufrecht zu erhalten suchte, wie es in der Benediktsregel zwischen dem ‚Vater‘-Abt und den Mönchen seines Klosters vorgesehen war. Ordericus Vitalis hat die Zahl der Mönche, die auf diese Weise Abt Hugo Profess leisteten – vielleicht mit leichter Übertreibung – auf 10.000 geschätzt<sup>143</sup>. Solche Dimensionen waren mit den Idealen karolingischer Klosterreform nicht mehr in Einklang zu bringen und überstiegen die praktischen Möglichkeiten der Zeit.

Der cluniacensische Klosterverband hatte so zu Beginn des 12. Jahrhunderts eine Form erreicht, die ihn andererseits – nicht nur aufgrund seiner Größe – zu einem interessanten Modell für andere weiträumig agierende Organisationen werden ließ. Die Vorteile dieser Art von ‚Globalisierung‘, um nur ein Beispiel zu nennen, wusste die Finanzverwaltung des Papsttums zu nutzen. Cluny wird in dieser Zeit mehrmals gewissermaßen als internationale Bank tätig, durch deren Vermittlung große Summen sicher verwahrt und quer durch Europa transportiert wurden. Außerdem sind unter Urban II. und Calixt II. ehemals cluniacensische *camerarii*, also Finanzfachleute, als päpstliche Kämmerer nachzuweisen<sup>144</sup>.

Dieses Nebeneinander von wegweisenden Neuerungen und gleichzeitigem Festhalten an Vorrechten, die man sicher auch als einen Teil des eigenen Selbstverständnisses ansah, erschweren die Beurteilung der Rolle Clunys in dieser Zeit. Die Katastrophe der Absetzung und Exkommunikation des Abtes Pontius von Cluny – von Gerd Tellenbach treffend „ein europäischer Skandal“ genannt<sup>145</sup> – lassen zudem die Konturen verschwimmen. Die wirtschaftliche Situation der Abtei Cluny selbst wird ebenso wie die Angriffe auf den Verband unter dem Vorzeichen dieses alles bestimmenden Unglücks gesehen. Nach so großen Persönlichkeiten, wie sie Abt Hugo und Papst Urban II. darstellten, konnte der Absturz in die allgemeine Krise nicht krasser sein<sup>146</sup>. Gleichwohl hat Abt Petrus Venerabilis das unmöglich Erscheinende unternommen und mit neuen Statuten und Plä-

142 POECK, Dietrich W.: Abbild oder Verband: Cluny und seine Klöster, in: CONSTABLE/MELVILLE/OBERSTE: Die Cluniazenser (Anm. 42), S. 93–120.

143 Ordericus Vitalis: *Historia ecclesiastica*, XI,39 (Anm. 134), Bd. 6, S. 170.

144 NEISKE: Verhältnis (Anm. 42), S. 308f.

145 TELLENBACH: Pontius (Anm. 131), S. 13.

146 WOLLASCH, Joachim: Das Schisma des Abtes Pontius von Cluny, in: *Francia* 23/1 (1996), S. 31–52.

nen für eine Wirtschaftsreform die praktischen Probleme zu bewältigen versucht. Seine Stärke lag jedoch mehr in der theologischen Diskussion, und in seinen Schriften und Briefen zeigt er sich mehr als Bewahrer herkömmlicher Traditionen denn als Erneuerer<sup>147</sup>. Er hat die von der Kirche in der Gregorianischen Reform gewonnene Stärke dazu benutzt, auch für Cluny und die *ecclesia cluniacensis* die alten Ideale und Ansprüche kirchlicher Einheit und Universalität theologisch zu überhöhen und intellektuell unangreifbar zu machen. Doch seine Ekklesiologie war nicht geeignet, die Schwierigkeiten, denen sich der Verband angesichts veränderter Bedingungen stellen musste, zu lösen<sup>148</sup>.

Im ausgehenden 11. Jahrhundert lassen sich also nur ansatzweise geeignete Strukturen erkennen, die Kloster und Verband sicher durch die veränderten Bedingungen des Machtspiels zwischen Papst, Bischöfen und weltlichen Großen hüten führen können. Ausdifferenzierte Zuständigkeiten innerhalb der zu Hunderten zählenden Klöster, die dem Abt von Cluny direkt unterstellt waren, wurden erst sehr viel später, teils auf Anordnung des erstarkten Papsttums hin, in die interne Verwaltung eingeführt<sup>149</sup>. Statutengesetzgebung, Generalkapitel und Visitationen drängten die *consuetudines* und die unumschränkte Leitfunktion des Abtes von Cluny in den Hintergrund<sup>150</sup>. Das Festhalten an charismatischen, aber monarchisch agierenden Äbten war nicht geeignet, die neuen Herausforderungen zu bewältigen. Cluny reagierte zu spät, obwohl es den richtigen Weg zu Veränderungen bereits erkannt hatte.

#### Nachtrag:

Zur Frage der monastischen Herkunft Gregors VII. s. jetzt auch SCHIEFFER, Rudolf: War Gregor VII. Mönch?, in: HJb 125 (2005), S. 351–362.

147 Zum Zwiespalt zwischen rationaler und theologischer Begründung in den Statuten des Petrus Venerabilis vgl. NEISKE, Franz: *Ratio et ritus* dans les coutumes monastiques, in: BOYNTON, Susan/COHELIN, Isabelle (Hg.): From Dead of Night to End of Day / Du cœur de la nuit à la fin du jour, Turnhout 2005, S. 251–270, S. 263ff.

148 IOGNA-PRAT: Ordonner (Anm. 45), S. 103–108.

149 NEISKE, Franz: Reform oder Kodifizierung? Päpstliche Statuten für Cluny im 13. Jahrhundert, in: AHP 26 (1988), S. 71–118; MELVILLE, Gert: Cluny après „Cluny“. Le treizième siècle: un champ de recherches, in: Francia 17/1 (1990), S. 91–124.

150 OBERSTE, Jörg: Visitation und Ordensorganisation. Formen sozialer Normierung, Kontrolle und Kommunikation bei Cisterziensern, Prämonstratensern und Cluniazensern (12. – frühes 14. Jahrhundert) (Vita regularis 2), Münster 1996; CYGLER: Generalkapitel (Anm. 74); MELVILLE, Gert: Handlung, Text und Geltung. Zu Clunys *Consuetudines* und Statuten, in: Der weite Blick des Historikers. Einsichten aus Kultur-, Landes- und Stadtgeschichte. Peter Johannek zum 65. Geburtstag, hg. v. Wilfried EHBRECHT/Angelika LAMPEN/Franz-Joseph POST/Mechthild SIEKMANN, Köln/Weimar/Wien 2002, S. 23–39.